

Archivische Kulturdenkmale

Zur denkmalrechtlichen Behandlung von Archivgut

Von PETER MÜLLER

Archive sind Kulturdenkmale, die vom Land zu schützen und zu pflegen sind. Mit dieser Feststellung wird das Verhältnis von Denkmalrecht und Archivrecht in der Begründung zu § 9 des baden-württembergischen Landesarchivgesetzes, im dem die Zuständigkeit der Landesarchivdirektion als Denkmalschutzbehörde im Bereich des Archivwesens geregelt wird, umschrieben.¹ Für Baden-Württemberg mag diese pauschale Subsumierung der Archive unter den Denkmalbegriff ihre Berechtigung haben, immerhin werden im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz Archive mehrfach ausdrücklich erwähnt. Es bleibt allerdings zu fragen, ob Archive bzw. Archivgut rechtlich tatsächlich ohne weiteres als Kulturdenkmale bezeichnet werden können oder, anders ausgedrückt, wie sich die entsprechenden Rechtsbegriffe aus den Denkmalschutzgesetzen und den Archivgesetzen zueinander verhalten. Die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise Archive bzw. Archivgut den Regelungen der Denkmalschutzgesetze unterworfen sind, gewinnt in einer Zeit, in der aufgrund der Privatisierungsbemühungen der öffentlichen Hand in zunehmendem Umfang Überlieferungskomplexe aus dem Regelungsbereich der Archivgesetze und damit aus der Zuständigkeit der öffentlichen Archive herausfallen, neue Brisanz.

Im folgenden sollen einige Überlegungen zum Verhältnis von Denkmalrecht und Archivrecht angestellt sowie diejenigen denkmalrechtlichen Bestimmungen vergleichend vorgestellt werden, die für Archive bzw. Archivgut relevant sind oder zumindest relevant werden können. Angestrebt ist dabei keine detaillierte rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den geltenden Rechtsnormen, sondern eine eher überblicksartige Zusammenfassung der gegenwärtigen Rechtslage mit Hinweisen auf besondere archivspezifische Probleme.² Da sich die staatlichen Archivverwaltungen ebenso wie die eigentlichen Denkmalschutzbehörden bislang nur am Rande mit diesen Fragen beschäftigt haben, können die Ausführungen vielfach nur vorläufigen Charakter beanspruchen. Bei den Betrachtungen ausgeklammert bleiben die Regelungen zum Schutz von national wertvollem Kulturgut gegen Abwanderung, die zumindest in ihrer gegenwärtigen Form nur eine begrenzte Reichweite haben und auf-

¹ Vgl. Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990. S. 115.

² Die letzte zusammenfassende Darstellung zu diesem Themenkomplex aus der Sicht eines Facharchivars stammt aus dem Jahr 1980; vgl. Hans-Martin Maurer: Archive im Schutz des Denkmalrechts. In: Der Archivar 33 (1980) Sp. 169–176. Die dort dargestellte Rechtslage ist nicht nur durch die Gesetzgebung in den neuen Bundesländern, sondern auch durch zahlreiche Novellierungen der Denkmalschutzgesetze in den alten Bundesländern nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Archivgesetze zwischenzeitlich in vielen Punkten überholt.

grund einer EU-Richtlinie ohnehin der Novellierung bedürfen,³ sowie die teilweise noch geltenden fideikommißrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kulturgut.⁴

Archive und Archivgut als Kulturdenkmale

Begriffsbestimmungen im Denkmal- und im Archivrecht

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder gehört das Denkmalrecht zu den Rechtsmaterien, die von den Bundesländern zu regeln sind.⁵ Entsprechend vielgestaltig sehen die denkmalrechtlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern aus. Schon die Definition des Begriffs Kulturdenkmal in den verschiedenen Denkmalschutzgesetzen unterscheidet sich im Detail. Im Grundsatz gehen alle Gesetze davon aus, daß es sich bei Kulturdenkmalen um Sachen, Sachgesamtheiten, also Mehrheiten von Sachen, oder Teile von Sachen handelt, deren Erhaltung aus bestimmten, in der Regel wissenschaftlichen, künstlerischen, geschichtlichen, teilweise aber auch anderen, zum Beispiel städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. In einigen Gesetzen wird ausdrücklich darauf abgehoben, daß es sich um kulturelle, also vom Menschen geschaffene Zeugnisse handelt. Zum Teil wird – nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Schutzvorschriften – auch zwischen verschiedenen Denkmalkate-

³ Vgl. Richtlinie 93/7/EWG des Rats vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats verbrachten Kulturgütern (Abl. Nr. 74 vom 27. März 1993); einen Überblick über die derzeitige Rechtslage beim Abwanderungsschutz vermitteln Norbert *Bernsdorff* und Andreas *Kleine-Tebbe*: Kulturgüterschutz in Deutschland. Ein Kommentar. Köln u.a. 1996; zu den neuen EU-Regelungen im speziellen S. 193–202. – Hans Claudius *Taschner*: Kulturgüterschutz aus der Sicht des EG-Rechts. In: Internationaler Kulturgüterschutz. Wiener Symposium 18./19. Oktober 1990. Hg. von Gerte *Reichelt*. Wien 1992. S. 97–102. – Kurt *Siehr*: Handel mit Kulturgütern in der EWG. In: Neue Juristische Wochenschrift 46 (1993) S. 2206–2209. – Ignaz *Seidl-Hohenveldern*: Kulturgüterschutz durch die Europäische Union versus Warenverkehrsfreiheit. In: Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht. Hg. von Frank *Fechner*, Thomas *Oppermann* und Lyndel V. *Prott* (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht 37). Berlin 1996. S. 113–121.

⁴ Vgl. dazu Siegfried *Dörffeld*: Rechtsgrundlagen des Archivschutzes nach geltendem Recht der Bundesrepublik. In: *Der Archivar* 17 (1964) Sp. 180–184. – Christian von *Bar*: Rudimente des Fideikommißrechts im geltenden Bibliotheksrecht. In: Festschrift für Georg Roerber zum 10. Dezember 1981. Hg. von Wilhelm *Herschel*, Heinrich *Hubmann* und Manfred *Rehbinder*. Freiburg 1982. S. 1–12.

⁵ Auch der bislang zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes zählende Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland gehört seit der Grundgesetzänderung vom 3. November 1995 zu den Rechtsmaterien, in denen dem Bund nur noch eine Rahmengesetzgebungskompetenz zusteht (vgl. Art. 75 GG). Die derzeit gültigen Denkmalschutzgesetze sind mit Quellenangabe abgedruckt bei Rudolf *Stich* und Wolfgang *Burhenne*: *Denkmalrecht der Länder und des Bundes. Ergänzbare Sammlung mit Erläuterungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, amtlichen Informationen, Rechtsprechung und Literatur.* 2 Bände. Berlin 1983 ff. Ein in Teilen allerdings schon wieder überholter Überblick über die Bestimmungen auch bei *Bernsdorff/Kleine-Tebbe*, wie Anm. 3, S. 170–189.

gorien, vor allem beweglichen und unbeweglichen Denkmälern, Bau- und Bodendenkmälern, unterschieden.⁶

Die Denkmalfähigkeit eines Objekts setzt also zunächst einmal voraus, daß dieses für Wissenschaft, Kunst, Städtebau oder Geschichte von Bedeutung ist. Dies allein genügt allerdings nicht, um als Kulturdenkmal im Sinne der Legaldefinition gelten zu können. Ein wissenschaftlich, künstlerisch oder historisch bedeutsames Objekt gehört vielmehr nur dann zu den Kulturdenkmälern, wenn seine Erhaltung darüber hinaus im öffentlichen Interesse liegt. Erst dieses öffentliche Interesse konstituiert mithin die Denkmalwürdigkeit eines Objekts.⁷ Bei Sachgesamtheiten wie Archiven ist es dabei nicht erforderlich, daß sämtliche einzelne Bestandteile auch isoliert denkmalwürdig sind. Es genügt vielmehr, wenn der Gesamtbestand die Voraussetzungen zur Einstufung als Kulturdenkmal besitzt.

Vergleicht man den Kulturdenkmalbegriff der Denkmalschutzgesetze mit dem Begriff des Archivguts bzw. der Archivwürdigkeit in den Archivgesetzen, so fallen gewisse Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf. Zum Archivgut bzw. den archivwürdigen Unterlagen zählen danach Materialien, die von bleibendem Wert für die wissenschaftliche, insbesondere historische Forschung, aber auch zur Sicherung berechtigter Belange einzelner Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind.⁸ In einigen Bundesländern gehören dazu auch Unterlagen, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.⁹ Neben der wissenschaftlich-kulturellen Bedeutung

⁶ Vgl. dazu Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 2 Abs. 1, Bayern Art. 1 Abs. 1, Brandenburg § 2 Abs. 1, Bremen § 2, Hamburg § 2, Hessen § 2 Abs. 1, Mecklenburg-Vorpommern § 2 Abs. 1, Niedersachsen § 3, Nordrhein-Westfalen § 2 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 3, Saarland § 2 Abs. 1, Sachsen § 2 Abs. 1, Sachsen-Anhalt § 2, Schleswig-Holstein § 1 Abs. 2, Thüringen § 2 Abs. 1.

⁷ Vgl. dazu u.a. Heinz *Strobl*, Ulrich *Majocco* und Helmut *Birn*: Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg. Kommentar mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Stuttgart u.a. 1989. S. 38 ff., vor allem S. 40.

⁸ Vgl. dazu Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I, S. 62) § 3, Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230) § 2 Abs. 3, Bayerisches Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) Art 2 Abs. 2, Archivgesetz des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576) § 3 Abs. 2, Brandenburgisches Archivgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. I, S. 94) § 2 Abs. 6, Bremisches Archivgesetz vom 7. Mai 1991 (GBl. S. 159) § 2 Abs. 2, Hamburgisches Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 7) § 2 Abs. 2, Hessisches Archivgesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I, S. 270) § 1 Abs. 3, Gesetz zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 1997 (GS Meckl.Vorp. Gl. Nr. 224–5) § 3 Abs. 3, Niedersächsisches Archivgesetz vom 25. Mai 1993 (GVBl. S. 129) § 2 Abs. 2, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (GVBl. S. 302) § 2 Abs. 2, Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277) § 1 Abs. 1, Saarländisches Archivgesetz vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094) § 2 Abs. 2, Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (GVBl. S. 449) § 2 Abs. 3, Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 (GVBl. S. 190) § 2 Abs. 4, Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein vom 11. August 1992 (GVBl. 1992) § 3 Abs. 3, Thüringisches Archivgesetz vom 30. April 1992 (GVBl. S. 139) § 2 Abs. 1.

⁹ So etwa in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen, vgl. Anm. 8.

können für die Archivwürdigkeit also auch Interessen der Bürger¹⁰ oder Bedürfnisse des Staates und der Verwaltung ausschlaggebend sein.

Archivgut, das aufgrund seiner historischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung von bleibendem Wert ist, kann sicherlich nicht nur als denkmalfähig gelten, sondern darf auch als denkmalwürdig im Sinne der Denkmalschutzgesetze angesehen werden. Nicht zuletzt aufgrund der in den Archivgesetzen festgeschriebenen Verpflichtung der Staatsarchive zur dauernden Verwahrung und Sicherung solcher Unterlagen¹¹ muß davon ausgegangen werden, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung besteht und somit auch die Denkmalwürdigkeit gegeben ist.¹²

Unterlagen, die lediglich aufgrund ihrer Bedeutung für Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger bleibenden Wert besitzen, kann die Denkmalfähigkeit dagegen nicht ohne weiteres zugesprochen werden. Diese wäre nur dann gegeben, wenn sie gleichzeitig eine historische, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung besäßen, was sicherlich für einen Teil der Unterlagen zutrifft. Aber auch wenn einzelne Unterlagen oder Bestände in einem staatlichen Archiv tatsächlich nicht denkmalfähig sein sollten, so bilden sie zusammen mit den übrigen Archivalien allerdings doch immer eine Sachgesamtheit, der man den Rang eines Kulturdenkmals sicherlich in keinem Fall wird absprechen können.

Auf die Denkmalwürdigkeit von Archiven und Archivgut geht in besonderer Weise das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz ein. Anders als in allen anderen Bundesländern wird dort nämlich zwischen einfachen Kulturdenkmälern und solchen besonderer Bedeutung unterschieden, für die unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten.¹³ Besondere Bedeutung besitzt ein Kulturdenkmal, wenn aufgrund seiner wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung ein gesteigertes öffentliches Interesse an seiner Erhaltung besteht.¹⁴

Welche Kulturdenkmale als besonders bedeutsam anzusehen sind, ist zumindest bei beweglichen Objekten bereits im Gesetzestext näher umschrieben. Zum Kreis dieser herausgehobenen Kulturdenkmale gehören danach Objekte, die eine überörtliche oder landesweite Bedeutung haben, national wertvolles Kulturgut darstellen oder aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen sind, sowie nicht zuletzt auch orts- oder landesgeschichtlich bedeutsame oder national wertvolle Archive.¹⁵ Interessanterweise reicht bei Archiven bzw. Archivgut also bereits eine ortsgeschichtliche Bedeutung für eine Einstufung als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung aus, wäh-

¹⁰ So wörtlich in den Archivgesetzen von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, vgl. Anm. 8.

¹¹ Vgl. etwa die entsprechende Bestimmung im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg § 4: *Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen ... Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten.*

¹² Im Detail decken sich Archivwürdigkeit und Denkmalfähigkeit allerdings nicht in allen Punkten; hingewiesen sei in diesem Zusammenhang nur darauf, daß einzelne Archivgesetze bei der Definition der Archivwürdigkeit nur eine Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung (zum Beispiel Archivgesetz Bayern Art. 2 Abs. 2) verlangen. Die von den Denkmalschutzgesetzen für die Denkmalfähigkeit notwendige historische Bedeutung könnte im Einzelfall weiter reichen.

¹³ Vgl. dazu Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg §§ 12–18.

¹⁴ So *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 118.

¹⁵ Vgl. Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 12 Abs. 2.

rend bei allen übrigen beweglichen Objekten eine überörtliche oder landesweite Bedeutung verlangt wird.

Aus Sicht des Gesetzgebers in Baden-Württemberg stellen Archive bzw. Archivgut also offensichtlich eine Kategorie von Kulturdenkmalen dar, an deren Erhaltung ein ganz besonderes öffentliches Interesse besteht. Legt man die Bewertungskriterien im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz zugrunde, so ist es durchaus möglich, daß in einer Gemeinde nur das Gemeindearchiv oder auch ein adeliges Herrschaftsarchiv aufgrund seiner ortsgeschichtlichen Bedeutung die Voraussetzungen für eine Einstufung als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung besitzt. Eine solche Bewertung archivischer Kulturdenkmale trägt dem hohen Informationswert schriftlicher Quellen Rechnung. Schon einfache Gemeindearchive können, soweit ihre Bestände einigermaßen intakt sind, Informationen zur Geschichte eines Orts enthalten, die weit über das hinausgehen, was sich an den vorhandenen Baudenkmalen ablesen läßt. Überdies dürften darin häufig Informationen über andere Kulturdenkmale zu erwarten sein.

Die Bestände der staatlichen und kommunalen Archive, denen eine zumindest ortsgeschichtliche Bedeutung in jedem Fall unterstellt werden muß, dürften in Baden-Württemberg demnach in aller Regel Kulturdenkmale besonderer Bedeutung darstellen, an deren Erhaltung ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht. Diese Bewertung geht nicht ganz konform mit den Formulierungen im baden-württembergischen Archivgesetz, wo als Voraussetzung für die Übernahme von Archivgut nicht-staatlicher Provenienz durch die Staatsarchive lediglich ein öffentliches Interesse verlangt wird. Aufgrund dieser Formulierung kann zunächst grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß Archive, die Kulturdenkmale besonderer Bedeutung darstellen, für eine Übernahme durch ein Staatsarchiv in Frage kommen, soweit nicht andere öffentliche Interessen, etwa als Folge begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen, dagegen sprechen. Grundsätzlich möglich ist es allerdings auch, daß ein Staatsarchiv Archiv- oder Sammlungsgut übernimmt, das nicht die Voraussetzungen erfüllt, um als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung zu gelten. Das im Archivgesetz geforderte öffentliche Interesse bezieht sich nämlich anders als beim Kulturdenkmalbegriff der Denkmalschutzgesetze nicht nur auf die physische Erhaltung, sondern auch auf gerade die durch eine Archivierung erzielbare Zugänglichmachung.¹⁶ Unter diesem Gesichtspunkt kann es durchaus sinnvoll sein, wenn ein Archiv Unterlagen, die keine oder zumindest keine Kulturdenkmale besonderer Bedeutung darstellen, übernimmt, soweit sie der Ergänzung der vorhandenen Bestände dienen.

Archive als bewegliche Kulturdenkmale

Obwohl Archive und Archivgut den Anforderungen des Kulturdenkmalbegriffs im Grundsatz also entsprechen, werden sie in den Denkmalschutzgesetzen der verschiedenen Bundesländer durchaus unterschiedlich behandelt. Die im Detail divergierenden gesetzlichen Regelungen spiegeln, nicht zuletzt was die Einbeziehung von Archiven bzw. Archivgut angeht, unterschiedliche Traditionen des Denkmalbegriffs in den verschiedenen Bundesländern und deren Rechtsvorgängern wider. So war gerade die Subsumierung beweglicher Objekte, insbesondere aber von Archiv- und Bibliotheks-

¹⁶ Vgl. Landesarchivgesetz Baden-Württemberg § 2 Abs. 4.

gut unter den Kulturdenkmalbegriff lange Zeit umstritten gewesen. In Preußen, dem größten deutschen Flächenstaat, hat man Archiv- und Bibliotheksgut nach längeren Diskussionen schließlich nicht zu den Kulturdenkmälern rechnen wollen.¹⁷

Sieht man einmal von Berlin, wo bewegliche Kulturdenkmale generell nicht dem Denkmalschutz unterliegen, und den Ländern Hessen und Thüringen ab, deren Denkmalschutzgesetze bewegliche Kulturdenkmale nur insoweit erfassen, als es sich dabei um Kunstwerke oder aber um Zubehör bzw. Ausstattung eines Baudenkmales handelt, sind Archive bzw. Archivgut als bewegliche Kulturdenkmale ausdrücklich von den denkmalrechtlichen Schutzbestimmungen nur in Nordrhein-Westfalen, in Mecklenburg-Vorpommern und seit kurzem auch in Schleswig-Holstein ausgenommen.¹⁸ In Brandenburg wird nur Archivgut, das keinen archivrechtlichen Bestimmungen unterliegt, vom Denkmalschutzgesetz erfaßt, eine – nach der Verabschiedung von Archivgesetzen in allen Bundesländern – sicherlich sinnvolle Klarstellung.¹⁹ Rheinland-Pfalz und Hessen schließen eine Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, die in staatlichen Sammlungen oder in öffentlichen Archiven verwahrt werden, aus.²⁰ In Baden-Württemberg und Sachsen unterliegt Archiv- und Bibliotheksgut wie alle anderen beweglichen Kulturdenkmale zwar grundsätzlich den denkmalrechtlichen Bestimmungen; die bei geschützten Objekten geltenden Genehmigungspflichten entfallen aber, wenn diese von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden.²¹

¹⁷ Vgl. dazu die Ausführungen bei Hans Dörge: Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Kommentar. Stuttgart 1971. S. 33 ff., vor allem S. 37 f.

¹⁸ Vgl. Denkmalschutzgesetze Nordrhein-Westfalen § 2 Abs. 6, Mecklenburg-Vorpommern § 2 Abs. 6, Schleswig-Holstein § 1 Abs. 4. – Bis 1990 waren bewegliche Kulturdenkmale in Archiven auch in Rheinland-Pfalz vom Denkmalrecht ausgenommen; vgl. Denkmalschutz- und Pflegegesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) § 8 Abs. 2. – In Nordrhein-Westfalen hängt die ausdrückliche Nichteinbeziehung von Archivgut in den staatlichen Denkmalschutz sicherlich mit der ausgebauten Archivpflegeorganisation zusammen; vgl. dazu Norbert Reimann: Die Sorge um die Archive als Aufgabe der landschaftlichen Kulturpflege in Westfalen. Geschichtlicher Rückblick und gegenwärtiger Stand. In: Der Märker 45 (1996) S. 148. – In Schleswig-Holstein waren bis zur jüngsten Novellierung zumindest *Schrift-denkmale von überragender kultureller Bedeutung* aus Archiven in das Denkmalrecht einbezogen; vgl. Denkmalschutzgesetz vom 07. Juli 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1972 (GVBl. 1972, S. 164) § 5 Abs. 2.

¹⁹ Vgl. Denkmalschutzgesetz Brandenburg § 2 Abs. 4 Satz 2; dem brandenburgischen Archivgesetz unterliegt öffentliches Archivgut, wozu neben archivwürdigen Unterlagen staatlicher und kommunaler Stellen auch Archivgut anderer Herkunft gehört (vgl. Brandenburgisches Archivgesetz § 2 Abs. 1). Deposita dürften damit ebenfalls nicht dem brandenburgischen Denkmalschutzgesetz unterliegen.

²⁰ Vgl. Denkmalschutzgesetze Hessen § 9 Abs. 3, Rheinland-Pfalz § 8 Abs. 2. Die entsprechende Bestimmung des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes war zusammen mit der Verabschiedung des Landesarchivgesetzes im Jahr 1990 novelliert worden (vgl. Landesarchivgesetz § 13). In der älteren Fassung des Gesetzes waren Kulturdenkmale in Archiven generell ausgenommen. In Hessen sollen im übrigen auch Objekte, die in anderen fachlich betreuten Sammlungen verwahrt werden, von einer Eintragung ausgenommen bleiben (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2).

²¹ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 9, Sachsen § 19. In beiden Ländern können auch andere Sammlungen von den Genehmigungspflichten freigestellt werden, wenn sie fachlich betreut werden.

Land	Archivgut	Archivgut in staatlicher Verwaltung	Archivgut in sonstigen öffentlichen Archiven bzw. Sammlungen
Baden-Württemberg	x	keine Genehmigungspflichten	(x)
Bayern	x	x	x
Berlin			
Brandenburg	x	soweit nicht ArchG unterliegend	soweit nicht ArchG unterliegend
Bremen	x	x	x
Hamburg	x	x	x
Hessen	als Zubehör		(x)
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	x	x	x
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	x		nur außerhalb öffentlicher Archive
Saarland	x	x	x
Sachsen	x	keine Genehmigungspflichten	(x)
Sachsen-Anhalt	x	x	x
Schleswig-Holstein			
Thüringen	als Zubehör		(x)

Abb. 1: Behandlung von Archivgut in den Denkmalschutzgesetzen.

Obwohl Archive, soweit sie selbständig oder in Kombination mit anderen Objekten ein Kulturdenkmal darstellen und nicht wie die staatlichen und kommunalen Archive den besonderen Bestimmungen der Archivgesetze unterliegen, grundsätzlich also in der überwiegenden Zahl der Bundesländer vom Denkmalrecht erfaßt werden, fehlt es vielfach an Regelungen, die den Besonderheiten gerade dieser Art von Kulturdenkmalen Rechnung tragen. Spezifische Bestimmungen über Archive bzw. Archivgut enthalten nur die Denkmalschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg,

Rheinland-Pfalz und Sachsen. Besondere Vorschriften für Sammlungen, also Sachgesamtheiten aus beweglichen Objekten, die auch für Archive bedeutsam sind, finden sich daneben in den Denkmalschutzgesetzen Niedersachsens, des Saarlandes, Sachsens, Sachsen-Anhalts und Schleswig-Holsteins.²²

Der relativ geringe Stellenwert, der archivischen Kulturdenkmälern im Rahmen des Denkmalschutzes eingeräumt wird, ist auch daran abzulesen, daß nur in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz qua Gesetz eine Einrichtung der staatlichen Archivverwaltung als Denkmalfachbehörde fungiert.²³ Gleiches gilt aufgrund einer Sonderregelung auch für Bayern, wo der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns 1990 die Aufgaben einer Denkmalfachbehörde im Archivwesen übertragen wurden.²⁴ Die Kompetenzzuweisungen zugunsten dieser Archivverwaltungen sind bezeichnenderweise alle erst nachträglich im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Archivgesetze getroffen worden.

Anders als bei unbeweglichen Kulturdenkmälern bzw. Baudenkmalen, die in einigen Bundesländern ohne eigene Unterschutzstellung bereits qua Gesetz geschützt sind,²⁵ ist zum Wirksamwerden der Schutzvorschriften bei beweglichen Kulturdenkmälern in den allermeisten Ländern eine förmliche Unterschutzstellung erforderlich.²⁶ Lediglich im Saarland, in Sachsen und Sachsen-Anhalt sind auch die beweglichen Kulturdenkmäle bereits qua Gesetz geschützt. In Baden-Württemberg unterliegen sie zwar grundsätzlich ohne eine eigene Unterschutzstellung den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, Genehmigungspflichten bestehen aber nur, wenn die Objekte sichtbar oder allgemein zugänglich sind, was für die meisten im Privatbesitz befindlichen Archive wohl zu verneinen sein dürfte. Für Kulturdenkmäle besonderer Bedeutung sieht das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz allerdings eine Eintragung in das Denkmalebuch vor, die auch bei beweglichen Objekten, die nicht sichtbar oder allgemein zugänglich sind, Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach sich zieht, die nur dann entfallen, wenn diese von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden.

Der Denkmalschutz bei beweglichen Kulturdenkmälern unterscheidet sich allerdings nicht nur hinsichtlich des Schutzsystems von dem der Baudenkmäle; auch der Kreis der schutzfähigen Kulturdenkmäle ist teilweise eingeschränkt. So wollen einige der Bundesländer, die eine Unterschutzstellung als Voraussetzung für das Wirksamwerden von Genehmigungs- und Anzeigepflichten vorsehen, diese bei beweglichen Kulturdenkmälern nur auf besonders wichtige oder herausragende Fälle beschränkt wissen. In Brandenburg können nur bewegliche Denkmäle von herausra-

²² Details zu den Regelungen in den nachfolgenden Abschnitten.

²³ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 3 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 25 a Abs. 1.

²⁴ Verordnung über die Übertragung von denkmalpflegerischen Aufgaben auf die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom 1. Februar 1990; abgedruckt bei *Stich/Burhenne*, wie Anm. 5, Teil 1, S. 220/51.

²⁵ So in den Bundesländern Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

²⁶ Zur Unterscheidung des sogenannten konstitutiven (Schutz erst nach rechtswirksamer Eintragung) und des sogenannten deklaratorischen Systems (Schutz qua Gesetz) vgl. die Ausführungen bei Rudolf *Kleeberg* und Wolfgang *Eberl*: *Kulturgüter in Privatbesitz*. Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht (mit Nachtrag). Heidelberg 1990–1993. S. 69–74; sowie Ernst-Rainer *Hönes*: *Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern* (Schriften zur öffentlichen Verwaltung 27). Köln 1987, passim.

gender Bedeutung²⁷ in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden, in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, wo allerdings Archivgut ohnehin nicht dem Denkmalrecht unterliegt, sowie in Niedersachsen solche von besonderer Bedeutung, wobei den Behörden ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.²⁸ Bayern sieht eine Unterschutzstellung nur auf Antrag des Berechtigten oder in besonders wichtigen Fällen vor.²⁹ Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz unterscheidet zwischen einfachen Kulturdenkmalen und solchen besonderer Bedeutung; bei einfachen beweglichen Kulturdenkmalen ist der Denkmalschutz eingeschränkt. Auch hier greifen denkmalrechtliche Bestimmungen erst, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Erhaltung vorliegt.

Welche Kulturdenkmale als besonders wichtig oder bedeutsam einzuschätzen sind, hängt grundsätzlich von dem Urteil von Sachverständigen ab. Nähere Ausführungen zum Kreis der herausgehobenen Objekte finden sich mit nur einer Ausnahme in keinem der Denkmalschutzgesetze. Nach dem baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz zählen neben Objekten von überörtlicher, landesweiter, nationaler oder gar internationaler Bedeutung ausdrücklich auch orts- und landesgeschichtlich bedeutsame sowie national wertvolle Archive zum Kreis der Kulturdenkmale besonderer Bedeutung.³⁰

Die Notwendigkeit einer förmlichen Unterschutzstellung im Rahmen eines Verwaltungsakts unterwirft diese den verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften, zu denen insbesondere der Bestimmtheitsgrundsatz zählt.³¹ Dies macht es erforderlich, daß dem Betroffenen, also dem Denkmaleigentümer, mit hinreichender Bestimmtheit klargemacht wird, was zu dem unter Schutz gestellten Objekt gehört. Auch bei Archiven oder Archivbeständen muß im Zusammenhang mit einer Unterschutzstellung also eine eingehende Beschreibung der geschützten Archivalien vorgenommen werden. Dies kann bei vollständig erschlossenen Beständen durch den Verweis auf Repertorien oder Inventare geschehen; bei unzulänglich verzeichneten Beständen wird man sich gegebenenfalls auch mit Angaben zum Gesamtumfang, der Benennung von Provenienzen sowie einer knapperen Umschreibung der Akteninhalte und der Laufzeiten begnügen müssen.

Eine Unterschutzstellung eines Archivs kann sich aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes immer nur auf bereits vorhandene, möglichst in einem Inventar konkret erfaßte und benannte Unterlagen beziehen. Nicht möglich ist es, quasi im Vorgriff auch Unterlagen, die künftig dem Archiv eingegliedert werden könnten, in die Unterschutzstellung einzubeziehen. Dazu wäre vielmehr ein zweiter Verwaltungsakt erforderlich. Das Denkmalrecht eignet sich damit grundsätzlich nur zur Sicherung historischer Archivbestände. Ein Mittel, um eine Überlieferungsbildung bei Registraturbildnern, deren Überlieferung nicht von den Archivgesetzen erfaßt ist, sicherzustellen, stellt es dagegen nicht dar.³²

²⁷ Denkmalschutzgesetz Brandenburg § 9 Abs. 1 Satz 2.

²⁸ Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 5 Abs. 1, Niedersachsen § 4 Abs. 1 Satz 2, Nordrhein-Westfalen § 3 Abs. 1.

²⁹ Denkmalschutzgesetz Bayern Art 2 Abs. 2.

³⁰ Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 12 Abs. 2.

³¹ Vgl. Verwaltungsverfahrensgesetz § 37 Abs. 1.

³² Nicht von den Archivgesetzen erfaßt wird regelmäßig Schriftgut von natürlichen Personen sowie juristischen Personen des Privatrechts. Nicht verschwiegen werden soll in diesem

Archive als Zubehör oder Ausstattung unbeweglicher Kulturdenkmale

Bewegliche Objekte können nicht nur isoliert, sondern auch in Kombination oder auch als Teil eines anderen Kulturdenkmals dem Denkmalschutz unterliegen. Dies gilt insbesondere für das Zubehör, das Inventar oder die Ausstattung von Baudenkmalen. Hierfür gelten in allen Denkmalschutzgesetzen mit Ausnahme des hamburgischen die gleichen Schutzbestimmungen wie für das Baudenkmal, soweit eine Einheit von Denkmalwert besteht. Der Frage, ob ein Objekt oder eine Mehrheit von Objekten als Zubehör oder Ausstattung zu gelten hat, kommt also im Hinblick auf die Reichweite der denkmalrechtlichen Verpflichtungen erhebliche Bedeutung zu, insbesondere in den Bundesländern, in denen Baudenkmale und gegebenenfalls auch deren Zubehör bereits qua Gesetz, also ohne besondere Eintragung, geschützt sind.

Inwieweit auch Archiv- oder Bibliotheksgut zum Zubehör bzw. zur Ausstattung eines Baudenkmals gehören kann, wird in keinem der Denkmalschutzgesetze näher ausgeführt. Versteht man unter Zubehör oder Ausstattung *Gegenstände, die in ein Kulturdenkmal eingebracht wurden, damit das Bauwerk seine ursprüngliche oder auch später geänderte Aufgabe und Funktion in angemessener Weise erfüllen kann*,³³ dann könnten durchaus auch Archive bzw. Archivbestände, die in eigens dafür errichteten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen untergebracht sind, unter diesen Rechtsbegriff subsumiert werden. Voraussetzung wäre allerdings in jedem Fall, daß es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt und darüber hinaus ein *öffentliches Interesse spezifisch an der Erhaltung des Zubehörs gerade im Zusammenhang mit der Hauptsache besteht*.³⁴ Dies dürfte noch am ehesten auf (adelige) Herrschaftsarchive zutreffen, die am ehemaligen Familien- bzw. Herrschaftssitz, vielfach sogar in eigens dafür geschaffenen Räumlichkeiten, verwahrt werden.³⁵

Zumindest in den Bundesländern, in denen Kulturdenkmale kraft Gesetzes, also ohne behördliche Unterschutzstellung, den Bestimmungen der jeweiligen Denkmalschutzgesetze unterworfen sind – und dies gilt für Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, eingeschränkt auch für Baden-Württemberg – können also Archive zusammen mit anderen Objekten, die zum Zubehör eines Baudenkmals gehören, ohne weitere Unterschutzstellung den denkmalrechtlichen Schutzvorschriften, insbesondere den Anzeige- und Genehmigungspflichten, unterliegen, vorausgesetzt sie bilden mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert.

Zusammenhang, daß eine extensive Anwendung denkmalrechtlicher Vorschriften auf Archivgut bzw. potentiell archivwürdige Unterlagen die weitere Überlieferungsbildung nachteilig beeinflussen kann. Immerhin könnte sich ein Archivträger, der etwaige denkmalrechtliche Verpflichtungen und die daraus erwachsenden Kosten fürchtet, veranlaßt sehen, potentielles Archivgut frühzeitig zu kassieren.

³³ Bernsdorff/Klein-Tebbe, wie Anm. 3, S. 162 – Ähnlich Hanjörg Melchinger: Das Inventar eines Kulturdenkmals – Schutz des Zubehörs gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz. In: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung 2 (1995) S. 50.

³⁴ Melchinger, wie Anm. 33, S. 50.

³⁵ Vgl. dazu Reinhard Heydenreuter: Privatarchive und Archivalienschutz in Bayern. In: Scriinium 22/23 (1980) S. 72–75.

Der Frage, inwieweit Archive unter den Zubehörbegriff subsumiert werden können, kann für die Sicherung von Archivgut in Privatbesitz von erheblicher Relevanz sein. Nichtsdestoweniger ist sie in der archivischen Fachliteratur bislang allenfalls am Rande thematisiert worden.³⁶ Auch die einschlägigen Kommentare zu den Denkmalschutzgesetzen gehen auf das Problem nicht ein. Eine generelle verwaltungsinterne Klarstellung im Sinne einer Nichteinbeziehung von Archiven bzw. Archivgut in die Ausstattung bzw. das Zubehör von Baudenkmalen ist bislang nur in Bayern erfolgt.³⁷ Diese Rechtsauffassung wird von den Denkmalverwaltungen in den anderen Bundesländern allerdings nicht ohne weiteres geteilt. In Baden-Württemberg sind insbesondere im heutigen Regierungsbezirk Freiburg eine Reihe von Adelsarchiven als Zubehör von Schlössern in das Denkmalbuch eingetragen worden.³⁸ In den übrigen Bundesländern scheint man dem Problem bislang noch keine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben.

Die Unsicherheiten in der Anwendung des Zubehörbegriffs sind für den betroffenen Eigentümer, aber auch für die Denkmalbehörden nicht unproblematisch. Die Möglichkeit, Archive oder Archivgut als Zubehör zu behandeln und damit denkmalrechtlichen Schutzvorschriften zu unterstellen, wird freilich auf Einzelfälle beschränkt bleiben, und es dürfte ihr aufgrund der großen Rechtsunsicherheit in der Praxis bis auf weiteres wohl keine besondere Bedeutung zukommen. Im übrigen verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz eigentlich auch in diesem Fall eine nähere Konkretisierung, unter welchen Voraussetzungen Archivgut überhaupt als Inventar oder Ausstattung zu gelten hat.

Denkmalrechtliche Schutzvorschriften für Archive und Archivgut

Erhaltungspflicht

Wesentliche Folge einer Unterschützstellung von Kulturdenkmalen ist die Verpflichtung, das betreffende Objekt zu erhalten. In den Ländern, in denen Archive bzw. Archivgut von den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze erfaßt sind, wird allein schon mit dieser allgemeinen Erhaltungspflicht eine gewisse Sicherung derartiger Kulturdenkmale erreicht, auch wenn diese zunächst vor allem deklaratorischen Charakter hat. Die Annahme, mit einer Unterschützstellung archivischer Kulturdenkmale könne der Eigentümer nunmehr ohne weiteres dazu verpflichtet werden, sämtliche zur Erhaltung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, bedarf allerdings einer Einschränkung. Der Gesetzgeber hat die Erhaltungspflicht der Denkmaleigentümer, die

³⁶ Vgl. dazu *Heydenreuter*, wie Anm. 35, passim; sowie *Maurer*, wie Anm. 2, Sp. 170.

³⁷ Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und des Bayerischen Archivgesetzes vom 1. Juli 1991, § 1, in: Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus I 13 (1991) S. 191 f.; abgedruckt in: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 613 f.

³⁸ Beispielhaft sei auf das Kulturdenkmal Schloß Ebnet in Freiburg im Breisgau verwiesen, zu dessen Zubehör das Freiherrlich von Gaylingsche Gesamtarchiv gehört; vgl. dazu Paul-René *Zander*: Das Freiherrlich Gayling von Altheimsche Gesamtarchiv. In: *Barockschloß Ebnet bei Freiburg* i. Brsg. (Oberrheinische Quellen und Forschungen 2). Freiburg u.a. 1989. S. 45.

allgemein aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgeleitet ist, nämlich grundsätzlich an deren Zumutbarkeit gebunden.³⁹ Damit sind auch die Eigentümer geschützter Privatarchive nur insoweit zur Erhaltung dieser Kulturdenkmale verpflichtet, als ihnen diese zumutbar ist.

Es bleibt zu fragen, wo bei archivistischen Kulturdenkmälern die Zumutbarkeitsgrenze anzusetzen ist, das heißt konkret, welche archivpflegerischen Maßnahmen dem Eigentümer eines denkmalrechtlich geschützten Archivs aufgrund der Erhaltungspflicht – gegebenenfalls auch mit den Mitteln des allgemeinen Verwaltungsrechts – abverlangt werden können. Zur Frage der Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwands bei Baudenkmalen liegen verschiedene höchstrichterliche Entscheidungen, aber auch zahlreiche Äußerungen in der Fachliteratur vor, die teilweise bereits in die Formulierungen neuerer Denkmalschutzgesetze Eingang gefunden haben.⁴⁰

Die mit der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze verbundenen schwierigen rechtlichen Probleme können und sollen hier nicht im Detail erörtert werden. Festzuhalten bleibt zunächst, daß sich die Zumutbarkeit – der allgemeinen Rechtsprechung folgend – grundsätzlich nach objektiven Merkmalen bemißt, also nicht abhängig ist von den finanziellen Verhältnissen des Eigentümers. Die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze erfolgt vielmehr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die sich aus dem Objekt selbst ergeben. Danach sind Aufwendungen zur Erhaltung und Unterhaltung eines Kulturdenkmals nur insoweit zumutbar, als sie den Nutzwert bzw. die Erträge aus dem Kulturdenkmal nicht übersteigen.⁴¹ Der gegebenenfalls realisierbare Verkehrswert des Objekts bleibt bei der Bemessung der Zumutbarkeitsgrenze außer Betracht. Kann ein Kulturdenkmal überhaupt nicht wirtschaftlich genutzt werden, so sind die dem Eigentümer aus dessen Erhaltung erwachsenden Aufwendungen nicht zumutbar. In diesem Sinn nicht bewirtschaftbare Kulturdenkmale werden auch als *Nur-Denkmale* bezeichnet. Ihre Erhaltung dient in allererster Linie Interessen der Allgemeinheit, so daß die dafür erforderlichen Aufwendungen gegebenenfalls weitgehend auch von dieser getragen werden müßten.⁴²

Die Zumutbarkeitsgrenze kann bei wirtschaftlich kaum oder gar nicht nutzbaren Denkmalen allerdings durch öffentliche Zuschüsse sowie steuerliche Vergünstigungen abgesenkt werden.⁴³ Werden einem Eigentümer aufgrund des Denkmalrechts unzumutbare Maßnahmen abverlangt, so haben diese enteignende Wirkung und begrün-

³⁹ Vgl. zum Beispiel Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 6: *Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.*

⁴⁰ Vgl. dazu die zusammenfassenden Ausführungen bei *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 70 ff. und 169 ff.

⁴¹ Einige vor allem jüngere Denkmalschutzgesetze enthalten entsprechende Erläuterungen zur Zumutbarkeit im Gesetzestext selbst; vgl. zum Beispiel Denkmalschutzgesetz Brandenburg § 12 Abs. 3, Niedersachsen § 7 Abs. 3 und Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 4.

⁴² Vgl. dazu *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 71. – Zu dem Problem grundsätzlich zuletzt auch: Klaus Abele: Ist das Verhältnis von Kulturgüterschutz und Eigentum ein Finanzierungsproblem? – Daneben auch ein Beitrag zum Begriff des Kulturgüterschutzes in: Prinzipien des Kulturgüterschutzes, wie Anm. 3, S. 67–90, vor allem S. 68 f. und 76.

⁴³ *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 72.

den damit einen Entschädigungsanspruch.⁴⁴ Die Erhaltung von Kulturdenkmalen, die kaum oder allenfalls in begrenztem Umfang wirtschaftlich genutzt werden können, läßt sich also letztlich nur sicherstellen, wenn die öffentliche Hand die Aufwendungen trägt, die die Zumutbarkeitsgrenze übersteigen.

In welchem Umfang Eigentümern von denkmalgeschützten Privatarchiven im Rahmen der denkmalrechtlichen Erhaltungspflicht überlieferungssichernde und bestandserhaltende Maßnahmen abverlangt werden können, hängt also wesentlich davon ab, inwieweit dem jeweiligen Archiv ein wirtschaftlicher Nutzen zugesprochen werden kann. Dies wird sich sicher nur im Einzelfall entscheiden lassen. Aber selbst wenn man Firmenarchiven oder Archiven adeliger Vermögensverwaltungen einen gewissen wirtschaftlichen Nutzen – etwa im Bereich von Marketing und Werbung oder zur Sicherung von Rechten – nicht absprechen kann, so bleibt er insgesamt doch von eher bescheidenem Umfang. Ausnahmen – etwa kommerziell betriebene Foto- und Bildarchive – sind selbstverständlich vorstellbar. Bei den klassischen historischen Archiven dürfte in den meisten Fällen der ökonomisch nicht verwertbare Anteil deutlich überwiegen, so daß sie daher wohl zu den sogenannten *Nur-Denkmalen* gerechnet werden können.⁴⁵

Man wird demnach davon ausgehen können, daß Eigentümern von Privatarchiven nur Erhaltungsaufwendungen in recht begrenztem Umfang zugemutet werden können. Wie weit diese genau reichen, ist mangels höchstrichterlicher Entscheidungen in diesem Bereich im Augenblick nur schwer zu sagen. Unabhängig von einer juristischen Bewertung wird man grundsätzlich aber davon ausgehen können, daß Maßnahmen, die über die Bereitstellung von Räumlichkeiten, die gewissen konservatorischen und sicherheitstechnischen Mindeststandards genügen, hinausgehen, die Zumutbarkeitsgrenze übersteigen dürften.⁴⁶ Aufwendige Restaurierungsarbeiten, aber auch umfangreiche wissenschaftliche Inventarisierungsmaßnahmen werden dem Eigentümer eines *Nur-Denkmal*s sicherlich kaum abverlangt werden können, selbst wenn sie zur Erhaltung des Kulturdenkmals oder im Zusammenhang mit einer denkmalrechtlichen Unterschutzstellung erforderlich sein sollten. Dies gilt noch viel mehr für Aufwendungen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit des Archivs stehen.

⁴⁴ Vgl. zum Beispiel Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 24 Abs. 1 Satz 1: *Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.* Ähnliche Bestimmungen enthalten die Denkmalschutzgesetze der anderen Bundesländer.

⁴⁵ Die Frage, inwieweit ein Archiv wirtschaftlich verwertbar ist, ist auch für die steuerliche Behandlung der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen von Belang. Soweit dem Verfasser bekannt, differieren die Anschauungen der Finanzbehörden hier zum Teil noch erheblich, was wohl nicht nur auf fallspezifische Gegebenheiten zurückzuführen ist, sondern auch Ausdruck einer gewissen Unsicherheit bei der Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften sein dürfte.

⁴⁶ Ob die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Magazinierung des Archivguts im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung werden kann, soll hier nicht erörtert werden. Immerhin sind bei sehr umfangreichen Archiven möglicherweise beträchtliche Einschränkungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von Gebäuden hinzunehmen.

Ob die steuerlichen Vergünstigungen, wie sie das Einkommenssteuerrecht vorsieht,⁴⁷ ausreichen, um die Zumutbarkeit archivpflegerischer Aufwendungen bei *Nur-Denkmalen* sicherzustellen, erscheint zumindest zweifelhaft. Gleiches gilt auch für die finanziellen Fördermöglichkeiten, wie sie in Nordrhein-Westfalen⁴⁸ und in Baden-Württemberg⁴⁹ bestehen. Die aus öffentlichen Mitteln mitfinanzierten regionalen Wirtschaftsarchive, die auf Wunsch die Verwaltung von Firmenarchiven übernehmen, stellen eine mögliche Lösung dar, ebenso die Durchführung archivpflegerischer Maßnahmen durch öffentlich finanzierte Einrichtungen, wie etwa in Nordrhein-Westfalen – wo allerdings denkmalrechtliche Erhaltungspflichten bei Archiven bzw. Archivgut nicht bestehen – durch Archivberatungsstellen. Gerechtfertigt ist auch die vollständige Finanzierung von Erschließungsprojekten aus Mitteln einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, wie dies in Baden-Württemberg seit 1986 praktiziert wird,⁵⁰ oder im Extremfall auch die Übernahme der Verwaltung eines großen Privatarchivs durch ein staatliches oder kommunales Archiv.⁵¹

Archivpflegerische Maßnahmen seitens der öffentlichen Hand von einer dauerhaften Hinterlegung oder gar Abtretung der Eigentumsrechte abhängig machen zu wollen,⁵² widerspräche dagegen zumindest in den Ländern, in denen Archive zu den

⁴⁷ Vgl. dazu insbesondere § 10 g Einkommenssteuergesetz; zur steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen bei Archiven im einzelnen vor allem *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, Nachtrag S. 7 ff.

⁴⁸ Zuschüsse für archivpflegerische Aufwendungen werden von den beiden Archivberatungsstellen in Brauweiler und Münster vergeben; vgl. Kurt *Schmitz*: Archivpflege im Rheinland. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 26 (1986) S. 55. – Helmut *Richterling*: Fünfzig Jahre landschaftliche Archivpflege – Die Sorge um die nichtstaatlichen Archive in Westfalen und Lippe. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 9 (1977) S. 9. – Neue Richtlinien des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe für die Gewährung von Zuschüssen in der nichtstaatlichen Archivpflege. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 28 (1988) S. 43.

⁴⁹ Vgl. Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung der Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg vom 23. Juni 1986, GBl. S. 198, insbesondere § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung, sowie Peter *Müller*: Neue Fördermöglichkeit für Privatarchive. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 353.

⁵⁰ Vgl. dazu Peter *Müller*: Erschließung baden-württembergischer Adelsarchive. In: *Der Archivar* 49 (1996) Sp. 260–263.

⁵¹ Beispielhaft realisiert im Fall der Fürstlich Hohenlohischen Archive, die seit geraumer Zeit in fürstlichen Gebäuden von Personal der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg verwaltet werden, obwohl die Archive zum größten Teil Eigentum der fürstlichen Familie verblieben sind.

⁵² So etwa Peter *Brommer* aus rheinland-pfälzischer Sicht auf einer Tagung über Fragen der Sicherung nichtstaatlichen Archivguts 1996 in Rastatt; vgl. Peter *Brommer*: Nichtstaatliches Archivgut in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Kommunen. In: *Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zur Sicherung*. Hg. von Robert *Kretzschmar*, Edgar *Lersch*, Eckhard *Lange* und Dieter *Kerber* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 8). Stuttgart 1997. S. 49–53. – Erinert sei in diesem Zusammenhang daran, daß auch bei Baudenkmalen die Zumutbarkeitsgrenze für Erhaltungsaufwendungen bei staatlichen oder kommunalen Eigentümern höher liegt als bei Privaten. Bei ersteren besteht *eine besondere, über die privaten Eigentümerpflichten hinausgehende Pflichtenstellung* aufgrund gesetzlicher oder verfassungsmäßiger Aufgabenzuweisungen, die freilich mit dem haushaltsrechtlichen Sparsamkeitsgrundsatz in Einklang gebracht werden muß; vgl. dazu *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 75, mit wei-

Kulturdenkmälern zählen, dem Anliegen des Denkmalschutzes, auch wenn selbstverständlich jedes öffentliche Engagement mit gewissen Auflagen etwa hinsichtlich der Zugänglichmachung verknüpft werden kann. Im übrigen wird man die Inventarisierung derjenigen Privatarchive, die als Kulturdenkmale zu gelten haben, zumindest in den Bundesländern, die Archivgut in das Denkmalrecht einbeziehen, zu den originären Aufgaben der Denkmalfachbehörden zu rechnen haben.⁵³

Die Erhaltung – und noch viel mehr die Zugänglichmachung archivischer Kulturdenkmale – kann also anders als bei Baudenkmalen nicht ohne weiteres im Rahmen der Sozialpflichtigkeit vom Eigentümer verlangt werden. Will man den Belangen von Denkmalschutz und Denkmalflege im Archivbereich gerecht werden, so ist ein Engagement der öffentlichen Hand erforderlich. Staatliche Maßnahmen zur Sicherung von Privatarchive haben aber nicht nur im Rahmen von Denkmalflege und Denkmalschutz, sondern darüber hinaus auch aufgrund der grundrechtlich gesicherten Wissenschaftsfreiheit ihre Berechtigung. In der archivischen Fachliteratur ist insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung der ersten Archivgesetze mehrfach auf die aus Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz abzuleitende Verpflichtung des Staates hingewiesen worden, *durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist.*⁵⁴ Diese aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit abgeleitete Verpflichtung ist vor allem hinsichtlich des Nutzungsrechts der Wissenschaft an staatlichem Archivgut diskutiert worden⁵⁵ und hat in den Nutzungsregelungen der Archivgesetze ihren konkreten Niederschlag gefunden.

terer Literatur, sowie die entsprechenden Bestimmungen in den Denkmalschutzgesetzen von Niedersachsen § 7 Abs. 4 und Sachsen-Anhalt § 10 Abs. 7.

⁵³ Die wissenschaftliche Erfassung und Dokumentation des Denkmalbestands wird im übrigen als Aufgabe der Denkmalfachbehörden in verschiedenen Denkmalschutzgesetzen ausdrücklich erwähnt; vgl. Denkmalschutzgesetze Bayern Art. 12 Abs. 2 Nr. 4, Berlin § 5 Abs. 2 vor allem Nr. 4, Brandenburg § 4 Abs. 2, Bremen § 5 Abs. 2, Hessen § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 5, Mecklenburg-Vorpommern § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Niedersachsen § 21 Nr. 2, Nordrhein-Westfalen § 22 Nr. 2, Rheinland-Pfalz § 25 Abs. 1 Nr. 6, Saarland § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5, Sachsen-Anhalt § 5 Abs. 1 Nr. 1, Thüringen § 24 Abs. 2 Nr. 3 und 5. In Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz müßte diese Aufgabe von der staatlichen Archivverwaltung, die auch die Denkmalfachbehörde stellt, wahrgenommen werden.

⁵⁴ So das vielzitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz zu einem Gesamthochschulgesetz vom 26. Oktober 1971; vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 35 (1973) S. 80.

⁵⁵ Vgl. vor allem Klaus *Oldenhave*: Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland. In: Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Hg. von Heinz *Boberach* und Heinz *Booms* (Schriften des Bundesarchivs 25). Boppard 1977. S. 195 ff. – Reinhard *Heydenreuter*: Die rechtlichen Grundlagen des Archivwesens. Ein Diskussionsbeitrag. In: Der Archivar 32 (1979) Sp. 170 – Stefan *König*: Archivgesetzgebung zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit. Anmerkungen zum Referentenentwurf für ein Archivgesetz des Landes Berlin. In: Der Archivar 38 (1985) Sp. 197 f. – Hans-Ulrich *Gallwas*: Datenschutz und historische Forschung in verfassungsrechtlicher Sicht. In: Der Archivar 39 (1986) Sp. 313–322. – Zuletzt Herbert *Günther*: Rechtsprobleme der Archivbenutzung. In: Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums. Hg. von

Nicht eingehender erörtert wurde die Frage, inwieweit aus diesem Grundrecht eine Verpflichtung des Staates abzuleiten ist, geeignete Maßnahmen auch zur Erhaltung und Zugänglichmachung von Archivgut nicht öffentlicher, also privater Herkunft und gegebenenfalls sogar für die Sicherung der Überlieferungsbildung im nichtöffentlichen Bereich zu ergreifen. Eine etwaige auf dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit basierende Forderung nach Nutzungs- oder Einsichtsrechten kollidiert bei nichtöffentlichen Archivträgern allerdings mit dem Grundrecht des Eigentums. Aber auch unabhängig davon, ob sich aus der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) oder aus dem Grundrecht der Informations- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 3 GG) ein Zugangsrecht zu Archivgut in Privatbesitz ableiten läßt,⁵⁶ bleibt zu fragen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die öffentliche Hand verpflichtet ist, durch konkrete organisatorische und andere Maßnahmen Vorsorge zu treffen, daß auch Archivgut privater Herkunft, vor allem wenn es für die historische Forschung von erheblicher Relevanz ist, erhalten bleibt. Dabei wäre anders als im Rahmen des Denkmalrechts, das nur auf die physische Erhaltung bereits bestehender Kulturdenkmale abzielt, auch an Maßnahmen zu denken, die die Überlieferungsbildung und damit, wenn man so will, überhaupt erst die Entstehung von archaischen Kulturdenkmälern möglich machen.

Einer etwaigen aus dem Grundgesetz ableitbaren Verpflichtung der öffentlichen Hand, für eine Sicherung auch von Archivgut außerhalb des staatlichen und kommunalen Bereichs Vorsorge zu treffen, wurde in den Archivgesetzen insoweit Rechnung getragen, als die staatlichen Archive ermächtigt wurden, über die ihnen von den staatlichen Stellen anzubietenden Unterlagen hinaus auch Archivgut privater Provenienz zu übernehmen und nutzbar zu machen. Allerdings ist in den meisten Archivgesetzen die Übernahme von privatem Archivgut nur als freiwillige Aufgabe in Form von Kann-Vorschriften formuliert, die – vor allem in Zeiten beschränkter personeller und finanzieller Ressourcen – Gefahr läuft, hinter die Pflichtaufgabe der Archivierung staatlicher Unterlagen zurückgestellt zu werden. Lediglich in Brandenburg, Bremen und Niedersachsen gehört die Übernahme solcher Unterlagen zum Katalog der Pflichtaufgaben der Staatsarchive.⁵⁷ Ähnlich verhält es sich mit den allerdings

Rainer Polley (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18). Marburg 1991. S. 124–126.

⁵⁶ So etwa Günther, wie Anm. 55, S. 124 f.

⁵⁷ Vgl. die Archivgesetze von Baden-Württemberg § 2 Abs. 4, Bayern Art. 4 Abs. 4, Berlin § 2 Abs. 3, Hamburg § 1 Abs. 2, Hessen § 1 Abs. 3, Mecklenburg-Vorpommern § 5 Abs. 2, Nordrhein-Westfalen § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 5, Saarland § 7 Abs. 4, Sachsen § 4 Abs. 4, Sachsen-Anhalt § 5 und § 7 Abs. 2, Schleswig-Holstein § 4 Abs. 3, Thüringen § 7 Abs. 1. In allen Ländern ist eine Übernahme derartiger Unterlagen durch die staatlichen Archive nur möglich, soweit ein öffentliches – in Hessen sogar ein besonderes öffentliches – Interesse besteht. Das rheinland-pfälzische Archivgesetz § 6 Abs. 3 läßt die Übernahme privaten Archivguts zwar zu, fordert aber eine Deckung des entstehenden Aufwands. Nicht in eine Kann-Bestimmung gekleidet sind die entsprechenden Bestimmungen lediglich in den Archivgesetzen von Brandenburg § 14 Abs. 3, Bremen § 1 Abs. 2 und Niedersachsen § 1 Abs. 4; auch dort wird die Übernahme allerdings vom Bestehen eines öffentlichen Interesses abhängig gemacht.

Land	Denkmalschutz im Archivwesen	Archivpflege bei Privatarchiven	Übernahme nichtstaatlichen Archivguts
Baden-Württemberg	x	x (Kann-Vorschrift)	x (Kann-Vorschrift)
Bayern	x	x	x (Kann-Vorschrift)
Berlin		x (Kann-Vorschrift)	x (Kann-Vorschrift)
Bremen			x
Brandenburg		x	x
Hamburg			x (Kann-Vorschrift)
Hessen			x (Kann-Vorschrift)
Mecklenburg- Vorpommern			x (Kann-Vorschrift)
Niedersachsen			x
Nordrhein-Westfalen			x (Kann-Vorschrift)
Rheinland-Pfalz	x	x (Kann-Vorschrift)	x (nur bei Kostendeckung)
Saarland		x (nur auf Wunsch)	x (Kann-Vorschrift)
Sachsen		x	x (Kann-Vorschrift)
Sachsen-Anhalt			x (Kann-Vorschrift)
Schleswig-Holstein			x (Kann-Vorschrift)
Thüringen		x (Archivberatungs- stelle)	x (Kann-Vorschrift)

Abb. 2: Kompetenzen der staatlichen Archive im Bereich Denkmalschutz/Archivpflege

nur in einigen Archivgesetzen enthaltenen Bestimmungen zur Archivpflege der Staatsarchive.⁵⁸

Ob die in den Archivgesetzen enthaltenen Regelungen, die im übrigen mit keinerlei Eingriffsrechten verbunden sind, also alle das Einvernehmen mit dem Eigentümer voraussetzen, angesichts des Umfangs an Archivgut, das außerhalb der öffentlichen Verwaltung entsteht und für eine künftige historische Forschung von Interesse sein könnte, ausreichen, erscheint insbesondere angesichts der zunehmenden Privatisierung ehemals öffentlicher Aufgaben in den letzten Jahren fraglich.

Problematisch stellt sich die Situation besonders in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein dar, wo die Beratung von nichtstaatlichen, insbesondere Privatarchiven nicht zu den Aufgaben der staatlichen Archivverwaltung zählt und auch keine andere archivpflegerische Einrichtung außerhalb der allgemeinen Denkmalverwaltung existiert. In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein verschärft sich die Situation noch dadurch, daß Archivgut überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt dem Denkmalschutz unterliegt. Allein durch die Sammlungsaktivitäten der Staatsarchive wird sich eine umfassende Sicherung von Archivgut außerhalb des staatlichen und kommunalen Sektors allein schon aufgrund von dessen künftig noch zunehmendem Umfang wohl kaum erreichen lassen.

Pflicht zur Zugänglichmachung

Bei beweglichen Kulturdenkmalen, die nicht sichtbar oder allgemein zugänglich sind, besteht ohne Zweifel ein großes öffentliches Interesse an einer Zugänglichmachung. Dies trifft in ganz besonderem Maß für Archive zu. Hier kollidieren die Interessen der wissenschaftlichen Forschung allerdings mit den Rechten des Eigentümers. Trotzdem enthalten die meisten Denkmalschutzgesetze Bestimmungen über eine Zugänglichmachung der Kulturdenkmale, die auch auf Archivgut anzuwenden wären.⁵⁹ Dabei handelt es sich allerdings nur um Soll-Vorschriften, die sich zudem nicht direkt an den Eigentümer wenden. Verpflichtungen zur Zugänglichmachung bestehen

⁵⁸ Vgl. die Archivgesetze von Baden-Württemberg § 2 Abs. 4, Bayern Art. 4 Abs. 5, Berlin § 2 Abs. 3, Rheinland-Pfalz § 6 Abs. 5 Satz 3, Saarland § 7 Abs. 5, Sachsen § 4 Abs. 5, Thüringen § 10, in der Tendenz auch Schleswig-Holstein § 4 Abs. 7 und – sogar mit weitergehenden denkmalrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten – Rheinland-Pfalz § 13. Im Saarland soll das Landesarchiv nur auf Wunsch bzw. Antrag des Archiveigentümers beratend tätig werden, ebenso in Sachsen, wenn kein öffentliches Interesse besteht. In Brandenburg § 14 Abs. 5 gehören Archivberatung und Archivpflege zu den Pflichtaufgaben des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, in Bayern zu denen der Staatsarchive, soweit ein öffentliches Interesse gegeben ist. In Sachsen-Anhalt § 7 Abs. 4 ist die Archivpflege der Staatsarchive auf andere öffentliche Archive begrenzt.

⁵⁹ Entsprechende Regelungen fehlen in den Denkmalschutzgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt; zu den entsprechenden Bestimmungen vgl. Denkmalschutzgesetze Brandenburg § 26, Bremen § 14, Hessen § 15, Mecklenburg-Vorpommern § 20, Rheinland-Pfalz § 15, Saarland § 11 Abs. 3, Sachsen § 9 Abs. 2, Schleswig-Holstein § 20 a, Thüringen § 10; im niedersächsischen Denkmalschutzgesetz § 32 ist nur von der Möglichkeit die Rede, die Gewährung von Zuschüssen mit entsprechenden Auflagen zu versehen.

überdies grundsätzlich nur im Rahmen des Zumutbaren. Teilweise werden sie ausdrücklich in einen Zusammenhang mit der Gewährung von Zuschüssen gebracht. In einigen Bundesländern sind die Denkmalschutzbehörden aufgefordert, mit den Denkmaleigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über die Zugänglichmachung zu treffen, insbesondere wenn öffentliche Mittel für die Erhaltung aufgewendet wurden.⁶⁰ Die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze folgen damit den Regelungen des Steuerrechts, wo Vergünstigungen bei Kulturdenkmälern ebenfalls von deren Zugänglichmachung abhängig gemacht werden.⁶¹

Grundsätzlich wird man also zunächst davon ausgehen müssen, daß sich im Rahmen des Denkmalrechts eine Öffnung von Privatarchive wohl nur in sehr begrenztem Maß und dann auch nur im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuschüssen wird durchsetzen lassen.⁶² Immerhin deuten Bestimmungen in einzelnen Denkmalschutzgesetzen darauf hin, daß der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen ist, daß Kulturdenkmale der Öffentlichkeit, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung, gänzlich entzogen werden können. Ein wissenschaftlich begründetes öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Kulturdenkmals zielt letztlich immer auch auf die Möglichkeit, das betreffende Objekt wissenschaftlich erforschen und die Ergebnisse gegebenenfalls auch veröffentlichen zu können.⁶³

Bestätigt findet sich diese Sicht in den Enteignungsvorschriften einiger Denkmalschutzgesetze. So ist in Brandenburg, Bremen, Hessen, im Saarland und in Sachsen eine Enteignung möglich, wenn nur dadurch eine Zugänglichmachung bzw. wissenschaftliche Auswertung eines Kulturdenkmals sichergestellt werden kann.⁶⁴ Rheinland-Pfalz erlaubt eine Enteignung, um eine wissenschaftliche Auswertung, Niedersachsen, um eine wissenschaftliche Untersuchung des Kulturdenkmals zu ermöglichen.⁶⁵ In Rheinland-Pfalz ist sogar eine befristete Inbesitznahme von Archivalien, die ein bewegliches Kulturdenkmal darstellen, durch ein öffentliches Archiv möglich, wenn diese einer *angemessenen archivischen Nutzung entzogen werden sollen*.⁶⁶ Die nicht ganz widerspruchsfreien Regelungen in verschiedenen Denkmalschutzgesetzen belegen einmal mehr, daß bei der Formulierung der Vorschriften die Beson-

⁶⁰ Vgl. Denkmalschutzgesetze Brandenburg § 26 Abs. 2, Hessen § 15 Satz 2, Mecklenburg-Vorpommern § 20 Abs. 2, Rheinland-Pfalz § 15, Saarland § 11 Abs. 3, Schleswig-Holstein § 20 a Abs. 1 Satz 2–3 und Thüringen § 10 Satz 2.

⁶¹ Dies gilt sowohl für die zumindest teilweise Befreiung von der Erbschaftsteuer (vgl. § 13 Abs. 1 ErbStG) und die Absetzbarkeit von Erhaltungsaufwendungen im Rahmen der Einkommenssteuer (vgl. § 10 g EStG).

⁶² Dies war bei den Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Fideikommißauflösung auf der Grundlage des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) zur Sicherung der Kulturdenkmale ergangen sind, anders. In § 6 Abs. 2 Satz 2 waren die Fideikommißgerichte ausdrücklich ermächtigt worden, *Vorsorge zu treffen, daß Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatlichen Werte in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden*. Zumindest in Württemberg wurden die Eigentümer von Archiven, die ehemals zu Fideikommissen gehörten, regelmäßig dazu verpflichtet, diese zugänglich zu machen.

⁶³ So schon Dörge, wie Anm. 17, S. 47.

⁶⁴ Denkmalschutzgesetze Brandenburg § 29, Bremen § 20, Hessen § 25, Saarland § 25, Sachsen § 27.

⁶⁵ Denkmalschutzgesetze Rheinland-Pfalz § 30, Niedersachsen § 30.

⁶⁶ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz § 25 a Abs. 2.

derheiten archivischer Kulturdenkmale, bei denen in ganz anderer Weise als bei Baudenkmalen ein Interesse an der Nutzbarmachung besteht, nicht im Blick gewesen sind. Ob die Bestimmungen tatsächlich ausreichen, um im Konfliktfall gegen den Willen des Eigentümers eine begrenzte Öffnung eines Archivs durchzusetzen, erscheint zumindest zweifelhaft.

Genehmigungspflichten

Alle Denkmalschutzgesetze sehen zum Schutz der Kulturdenkmale eine Reihe von Genehmigungs- und Anzeigepflichten für deren Eigentümer oder Besitzer vor. Sie sind Ausfluß der Erhaltungspflicht; ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Verpflichtungen gelten, soweit die Denkmalschutzgesetze eine Einbeziehung von beweglichen Kulturdenkmälern und Archiven bzw. Archivgut vorsehen, auch für diese. Wirksam werden die Vorschriften bei beweglichen Kulturdenkmälern allerdings in allen Bundesländern mit Ausnahme des Saarlands, Sachsens und Sachsen-Anhalts nur, wenn eine amtliche Unterschutzstellung, das heißt eine Eintragung in die Denkmalliste bzw. das Denkmalsbuch erfolgt ist. Lediglich Archive, die Zubehör oder Ausstattung eines Baudenkmalns darstellen, können in den Bundesländern, die eine Unterschutzstellung qua Gesetz kennen, auch ohne Eintragung Genehmigungs- und Anzeigepflichten unterworfen sein. Die denkmalrechtlichen Genehmigungspflichten gelten zunächst grundsätzlich auch bei Archiven, die unter Eigentumsvorbehalt in einem öffentlichen Archiv hinterlegt sind. In Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie wohl grundsätzlich auch in Brandenburg sind Kulturdenkmale, die von staatlichen Einrichtungen verwaltet werden, allerdings von den Genehmigungspflichten befreit.

1. Zerstörung, Beseitigung und Veränderung des Kulturdenkmals

Genehmigungspflichtig sind bei geschützten beweglichen Kulturdenkmälern in sämtlichen Bundesländern, allerdings in teilweise etwas unterschiedlicher Reichweite, neben der Zerstörung oder Beseitigung des Kulturdenkmals Veränderungen im weitesten Sinn.⁶⁷ Betroffen von dieser Genehmigungspflicht sind sämtliche Eingriffe in den bisherigen Zustand. Dazu können neben Veränderungen an der Substanz oder dem Erscheinungsbild auch Maßnahmen gehören, die äußerlich nicht sichtbar sind.

Zu den genehmigungspflichtigen Eingriffen gezählt werden muß zumindest in den Bundesländern, in denen Veränderungen ohne Einschränkungen der behördlichen Zustimmung bedürfen, sicherlich auch die Entfernung von Einzelsachen aus einer Sammlung oder einem Archiv, da dadurch Entstehungs- oder Überlieferungs- und damit letztlich Bedeutungszusammenhänge zerstört werden können. In Baden-Württemberg, dessen Denkmalschutzgesetz stark zwischen den verschiedenen verändern-

⁶⁷ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 1, Bayern Art. 10 Abs. 1, Brandenburg § 15 Abs. 1 und 2, Bremen § 10 Abs. 1, Hamburg § 11 Abs. 1, Hessen § 16 Abs. 1, Mecklenburg-Vorpommern § 7 Abs. 1, Niedersachsen § 10 Abs. 1, Nordrhein-Westfalen § 9 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 13 Abs. 1, Saarland § 12 Abs. 1, Sachsen § 12 Abs. 1, Sachsen-Anhalt § 14 Abs. 1, Schleswig-Holstein § 9 Abs. 1, Thüringen § 13 Abs. 1.

den Eingriffen unterscheidet, ist dieser Genehmigungstatbestand sogar eigens aufgeführt.⁶⁸ Das Saarland und Schleswig-Holstein – dort allerdings nicht (mehr) bei Archivgut – sehen überdies die Möglichkeit zur Enteignung vor, wenn nur so die Aufteilung einer denkmalgeschützten Sammlung verhindert werden kann.⁶⁹ Zu den genehmigungspflichtigen Veränderungen am Bestand eines Archivs sind im übrigen nicht nur Entnahmen einzelner Archivalien etwa zum Zweck der Veräußerung zu rechnen, sondern auch die nachträgliche Ausscheidung nicht archivwürdiger Unterlagen im Rahmen von Nachkassationen. Soweit ein Archiv Unterlagen enthält, die nicht als archivwürdig gelten können – was bei Privatarchiven häufiger der Fall sein dürfte –, können diese bei einem geschützten Archiv nicht ohne vorherige Einschaltung der Denkmalschutzbehörden vernichtet werden.

Zu den Genehmigungstatbeständen, die neben Veränderungen im weitesten Sinn in den meisten Denkmalschutzgesetzen eigens erwähnt werden, gehört die Wiederherstellung eines Kulturdenkmals. Eine spezielle Genehmigungspflicht für Instandsetzungen über das allgemeine Veränderungsverbot hinaus sehen lediglich die Denkmalschutzgesetze von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. In Baden-Württemberg ist sie auf Kulturdenkmale besonderer Bedeutung beschränkt; in Niedersachsen sind nur Instandsetzungsarbeiten an Teilen des Kulturdenkmals betroffen, die für den Denkmalwert von Bedeutung sind.⁷⁰

Ist ein Archiv als selbständiges Kulturdenkmal oder aber als Zubehör oder Ausstattung denkmalrechtlich geschützt, dann bedürfen Instandsetzungsmaßnahmen an Archivgut, zu denen man alle Restaurierungsarbeiten im weitesten Sinn rechnen muß, vor ihrer Durchführung einer Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörden.⁷¹ Auch wenn die Abgrenzung von den nicht genehmigungspflichtigen Erhaltungsmaßnahmen wie etwa Maßnahmen der passiven Konservierung⁷² im Detail sicherlich nicht ganz einfach ist, so steht doch außer Frage, daß von der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht weite Bereiche der sogenannten Bestandserhaltung er-

⁶⁸ Allerdings gilt diese Genehmigungspflicht nur für Kulturdenkmale besonderer Bedeutung; bei einfachen beweglichen Kulturdenkmalen unterliegt nur eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Genehmigungspflicht.

⁶⁹ Vgl. Denkmalschutzgesetz Saarland § 25 (*Gefahr ..., daß Sammlungen durch Aufteilung wissenschaftlich entwertet werden*); Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein § 24 Abs. 1 (*Gefahr ..., daß Sammlungen durch Aufteilung ... wissenschaftlich entwertet werden*). In Schleswig-Holstein kann diese Bestimmung seit der jüngsten Novellierung des Denkmalschutzgesetzes von 1996 aber nicht mehr auf Archivgut angewendet werden; allerdings sah schon die ältere Fassung des Gesetzes bei Archivgut ohnehin nur eine Unterschutzstellung von Zimelien, aber nicht von ganzen Beständen vor.

⁷⁰ Vgl. dazu die Übersichten bei *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, S. 112 f., und *Bernsdorff/Kleine-Tebbe*, wie Anm. 3, S. 165.

⁷¹ Zum Begriff der Instandsetzung bei Archiv- und Bibliotheksgut vgl. *Gerd Brinkhus: Instandsetzung von Kulturgut*. In: Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken. Hg. von Hartmut *Weber* (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 2). Stuttgart 1992. S. 44–46. – Weitere Erläuterungen bei *Bernsdorff/Kleine-Tebbe*, wie Anm. 3, S. 166 f.

⁷² Vgl. *Anna Haberditzl: Kleine Mühen – große Wirkung. Maßnahmen der passiven Konservierung bei der Lagerung, Verpackung, Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut*. In: Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken, wie Anm. 71, S. 71–89.

faßt sind.⁷³ Diese Regelung korrespondiert im übrigen wiederum mit den Bestimmungen des Steuerrechts, wo bei der Geltendmachung von Aufwendungen für Restaurierungsmaßnahmen die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit den Denkmalschutzbehörden verlangt wird.⁷⁴ Ob eine so weitreichende Bestimmung, der im Saarland, in Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits jetzt sämtliche archaischen Kulturdenkmale unterworfen sind, angemessen oder verhältnismäßig und inwieweit sie überhaupt kontrollierbar ist, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden.

2. Standortveränderungen

Alle bislang genannten weitreichenden Genehmigungspflichten ließen sich zumindest bei beweglichen Kulturdenkmälern allerdings leicht umgehen, wenn gleichzeitig eine ungenehmigte Verlagerung an einen anderen Standort, der außerhalb des Geltungsbereichs des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes liegen kann, möglich wäre. Tatsächlich besteht in den meisten Bundesländern deshalb für geschützte bewegliche Kulturdenkmale auch eine Genehmigungspflicht bei Entfernungen vom Stand- oder Aufbewahrungsort. Diese dient in erster Linie dem Schutz besonderer, nicht zuletzt historischer Beziehungen des Kulturdenkmals zu seinem Standort, die für den Denkmalwert des Objekts von Bedeutung sein können. Verhindert wird mit dieser Regelung aber auch, daß das Kulturdenkmal ohne weiteres an einen Ort verlagert werden kann, an dem dessen Erhaltung – beispielsweise wegen unzureichender raumklimatischer Verhältnisse oder mangelhafter Sicherheitsbedingungen – nicht gewährleistet ist.

Im Detail reichen die Bestimmungen in den einzelnen Denkmalschutzgesetzen allerdings unterschiedlich weit. Ohne Einschränkungen genehmigungspflichtig sind Standortveränderungen in Bayern, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt⁷⁵ sowie darüber hinaus auch in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, wo Archivgut allerdings nicht mehr dem Denkmalschutzgesetz unterliegt.⁷⁶ In Schleswig-Holstein besteht sogar die Möglichkeit zur Enteignung eines beweglichen Kulturdenkmals, dessen *Bedeutung heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingt ist*, wenn sich nur so eine Verlagerung verhindern läßt.⁷⁷ In Niedersachsen gilt ein Entfernungsverbot nur für Ausstattungsstücke bzw. Zubehör, ebenso in Hessen und Thüringen, wo bewegliche Kulturdenkmale ohnehin nur geschützt sind, wenn sie zur Ausstattung eines Baudenkmals gehören.⁷⁸ Ähnlich sind

⁷³ Die Tragweite gerade dieser Bestimmung hatte Hans-Martin Maurer bei seiner Betrachtung des baden-württembergischen Denkmalrechts noch übersehen; vgl. Hans-Martin Maurer: Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz und die Archivpflege. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 360f.

⁷⁴ Vgl. etwa § 10 g EStG.

⁷⁵ Vgl. Denkmalschutzgesetze Bayern Art 10 Abs. 1, Brandenburg § 15 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 13 Abs. 1, Saarland § 12 Abs. 1 Nr. 2, Sachsen-Anhalt § 14 Abs. 1 Nr. 4.

⁷⁶ Vgl. Denkmalschutzgesetze Mecklenburg-Vorpommern § 7 Abs. 1, Schleswig-Holstein § 9 Abs. 1.

⁷⁷ Vgl. Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein § 24 Abs. 1.

⁷⁸ Vgl. Denkmalschutzgesetze Hessen § 16 Abs. 1 Nr. 2, Niedersachsen § 10 Abs. 1 Nr. 2, Thüringen § 13 Abs. 1 Nr. 1.

die Regelungen in Sachsen, wo nur bei der Entfernung aus einer Umgebung, die für das Erscheinungsbild oder den Bestand des Kulturdenkmals von erheblicher Bedeutung ist, eine Genehmigung erforderlich ist.⁷⁹ Zumindest in Niedersachsen besteht also eine gewisse Regelungslücke, lassen sich dort doch etwaige Genehmigungspflichten des Denkmalschutzgesetzes durch die Verlagerung eines geschützten beweglichen Kulturdenkmals, soweit es sich dabei nicht um Zubehör handelt, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes umgehen.

In Hamburg ist nur die Verbringung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes genehmigungspflichtig; bei Standortänderungen innerhalb von Hamburg besteht eine Anzeigepflicht.⁸⁰ Nordrhein-Westfalen, wo allerdings Archivgut ohnehin nicht dem Denkmalrecht unterliegt, begnügt sich grundsätzlich mit einer Anzeigepflicht.⁸¹ Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz kennt zumindest bei Kulturdenkmälen besonderer Bedeutung einen Genehmigungsvorbehalt für Standortveränderungen, allerdings muß dieser eigens verfügt werden.⁸² Die Notwendigkeit eines solchen Genehmigungsvorbehalts ist zu begründen; dabei kann nur auf Erfordernisse des Denkmalschutzes Bezug genommen werden.

In Baden-Württemberg muß also anders als in den anderen Bundesländern nochmals eigens darüber entschieden werden, ob Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, ein bewegliches Kulturdenkmal mit einem Entfernungsverbot zu belegen. Als mögliche Gründe für die Verfügung eines solchen Entfernungsverbots kommen bei Archiven bzw. Archivgut zunächst vor allem konservatorische Belange in Frage. Bei Archivgut, das keine besonders strengen Anforderungen an die klimatischen Verhältnisse stellt, wie etwa bestimmte audiovisuelle Unterlagen, wird die Anordnung eines solchen Entfernungsverbots allerdings wohl nur dann verhältnismäßig sein, wenn es sich um einen Bestand von einer Größenordnung handelt, die eigene Räumlichkeiten zur Unterbringung erforderlich macht. Bei kleineren Beständen wird sich ein solches Entfernungsverbot dagegen kaum vertreten lassen.

Neben konservatorischen Gesichtspunkten sowie Belangen der Diebstahlsicherung können selbstverständlich auch historisch gewachsene Beziehungen des Kulturdenkmals zu seinem Standort die Verfügung eines Entfernungsverbots rechtfertigen. Dies dürfte bei vielen adeligen Herrschafts- und Familienarchiven, die nicht selten über Jahrhunderte an einem Familien- oder Herrschaftssitz, möglicherweise sogar in eigens dafür errichteten Räumlichkeiten verwahrt werden, der Fall sein.⁸³ Tatsächlich sind in Baden-Württemberg bislang alle Adelsarchive, die ins Denkmalbuch eingetragen wurden, soweit sie nicht ohnehin schon als Zubehör des jeweiligen Schlosses geschützt sind, auch mit einem Entfernungsverbot belegt worden.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. Juni 1977 ist ein Entfernungsverbot auch zulässig, um sicherzustellen, daß das entsprechende Kulturdenkmal von den Denkmalschutzbehörden des Landes wissenschaft-

⁷⁹ Vgl. Denkmalschutzgesetz Sachsen § 10 Abs. 1 Nr. 4.

⁸⁰ Vgl. Denkmalschutzgesetz Hamburg § 11.

⁸¹ Vgl. Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen § 10 Abs. 1.

⁸² Vgl. Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg § 15 Abs. 1 Satz 1.

⁸³ So auch *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 132. Die älteren Kommentare zum baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz gingen auf diesen Aspekt noch nicht ein, sondern wiesen nur auf die konservatorischen Gründe hin; vgl. *Dörge*, wie Anm. 17, S. 178; *Maurer*, wie Anm. 73, Sp. 360f.

Land	generelle Genehmigungspflicht	Genehmigungspflicht nur bei Zubehör/Ausstattung	Anzeigepflicht
Baden-Württemberg	soweit verfügt	x	
Bayern	x		
Berlin			
Brandenburg	x		
Bremen	x		
Hamburg	nur außerhalb Hamburgs		innerhalb Hamburgs
Hessen		x	innerhalb
Mecklenburg-Vorpommern	x (Archivgut ausgenommen)		
Niedersachsen		x	
Nordrhein-Westfalen			x (Archivgut ausgenommen)
Rheinland-Pfalz	x		
Saarland	x		
Sachsen		x	
Sachsen-Anhalt	x		
Schleswig-Holstein	x (Archivgut ausgenommen)		
Thüringen		x	

Abb. 3: Denkmalrechtliche Genehmigungs- und Anzeigepflichten bei Standortveränderungen

lich erfaßt und dokumentiert werden kann.⁸⁴ Dieser Gesichtspunkt ist gerade bei unerschlossenen Archiven von großer Bedeutung, läßt sich auf diesem Weg doch sicherstellen, daß diese nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden können, ehe ihre Bestände vollständig inventarisiert und gegebenenfalls auch ver-

⁸⁴ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30. Juni 1977, Az.: I 1214/76-Sigmaringen.

filmt wurden. Ein Entfernungsverbot, das ausschließlich zur Sicherung der wissenschaftlichen Erfassung eines Kulturdenkmals verhängt wurde, kann letztlich allerdings nur zeitlich befristet sein.

Das Denkmalrecht erlaubt es nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1977 jedoch nicht, einen Genehmigungsvorbehalt für Standortveränderungen zu verfügen, nur um eine Abwanderung des Kulturdenkmals aus dem Land zu verhindern oder um eine Verschlechterung der Zugänglichkeit beispielsweise eines Archivs infolge einer Verlagerung an einen entfernteren Standort zu vermeiden. Diese Sichtweise entspricht allerdings nicht ganz den Intentionen der Denkmalschutzgesetze in anderen Bundesländern, schließen diese doch nicht grundsätzlich aus, daß ein Kulturdenkmal, das heimatgeschichtlich bedeutsam ist, durch eine Verlagerung aus der historischen Landschaft entwertet wird.

Inwieweit in den Bundesländern, die ein generelles Entfernungsverbot kennen, die Genehmigung zur Verbringung beweglicher Kulturdenkmale, die keine Ausstattungstücke oder Zubehör darstellen, an einen anderen Ort versagt werden kann, wird in der Fachliteratur nicht einheitlich beurteilt.⁸⁵ Soweit am neuen Standort die physische Erhaltung des Kulturdenkmals sichergestellt ist, wird es entscheidend darauf ankommen, welchen Stellenwert man der historisch gewachsenen Beziehung zum Standort im Hinblick auf den Denkmalwert des Objekts beimißt. Bei ehemaligen Herrschaftsarchiven, deren Entstehung ganz wesentlich mit der Funktion eines ganz bestimmten Orts oder sogar Gebäudes als Verwaltungssitz oder Residenz zusammenhängt, wird man eine solche Bindung sicherlich niemals völlig negieren können.

Der Verpflichtung, das Kulturdenkmal, wenn möglich, am historischen Standort zu erhalten, widerspricht die weitverbreitete Praxis, Privatarchive unter Eigentumsvorbehalt in einem öffentlichen Archiv zu hinterlegen. In den Fällen, in denen die Verlagerung eines geschützten Archivs im Zusammenhang mit einer solchen Deponierung geplant ist, müßten bei der Entscheidung über eine Genehmigung die verschiedenen öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden. Bei einem archivischen Kulturdenkmal, das bislang weder sichtbar noch allgemein zugänglich war, wird man das öffentliche Interesse an einer Zugänglichmachung der Bestände, dem durch eine Hinterlegung in besonderem Maß Rechnung getragen würde, wohl höher bewerten als das an einer Erhaltung der historischen gewachsenen Beziehungen zum Standort.

Ob eine etwaige Versagung einer Genehmigung zur Standortverlagerung oder auch zur Teilung einer Sammlung bzw. eines Archivs einen enteignungsähnlichen Eingriff darstellt, der den Staat zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wäre am jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich kann eine solche Verpflichtung immer dann entstehen, wenn die Nichterteilung einer Genehmigung einem Veräußerungsverbot gleichkommt.⁸⁶ Dies dürfte beispielsweise der Fall sein, wenn die Verlagerung des Archivs im Zusammenhang mit dessen Veräußerung steht. Der Möglichkeit der öffentlichen Hand, ohne Bereitstellung eigener Mittel den Eigentümer von Archiven oder Sammlungen zur ungeteilten Erhaltung am bisherigen Standort zu zwingen,

⁸⁵ Vgl. dazu etwa *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, Rdnr. 244, S. 175, wo davon ausgegangen wird, daß bei beweglichen Kulturdenkmalen *Zusammenhänge mit einem bestimmten Gebäude oder Ort nur selten eine Rolle spielen dürfen*.

⁸⁶ So *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, Rdnr. 246, S. 176, nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 06. Juni 1978 (III ZR 161/78); vgl. auch *Neue Juristische Wochenschrift* 1979, S. 210.

sind damit in jedem Fall deutliche Grenzen gesetzt. Allerdings eröffnet die denkmalrechtliche Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung den zuständigen staatlichen Stellen die Möglichkeit, über alternative Möglichkeiten zur Sicherung des betroffenen Kulturdenkmals, etwa durch einen Ankauf seitens der öffentlichen Hand, zu verhandeln.

Anzeigepflichten

Neben die Genehmigungspflichten treten in allen Denkmalschutzgesetzen eine Reihe von Anzeigepflichten. Auf die Verpflichtung zur Mitteilung von Standortveränderungen in den Denkmalschutzgesetzen von Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, die für den Archivbereich allerdings ohne Belang sind und in den beiden Ländern lediglich die ansonsten üblichen Genehmigungspflichten ersetzt, wurde bereits hingewiesen. Darüber hinaus ist in allen Bundesländern die Veräußerung eines geschützten Kulturdenkmals, in den meisten Ländern auch Beschädigungen, die die Erhaltung des Kulturdenkmals gefährden können, anzuzeigen. Die Anzeigepflicht im Fall einer Veräußerung weicht im Detail, nicht zuletzt hinsichtlich des Anzeigepflichtigen und der dabei einzuhaltenden Fristen, in den verschiedenen Bundesländern stark voneinander ab.⁸⁷ Weniger große Unterschiede bestehen hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Schäden und Mängeln, wie sie in allen Bundesländern mit Ausnahme von Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in den Denkmalschutzgesetzen enthalten ist.⁸⁸

Auskunfts- und Duldungspflichten

Alle Denkmalschutzgesetze kennen neben diversen Anzeige- und Genehmigungspflichten, denen Besitzer, Eigentümer und gegebenenfalls auch Unterhaltspflichtige eines Kulturdenkmals unterworfen sind, auch Auskunfts- und Duldungsverpflichtungen. Ihnen korrespondieren mehr oder weniger weitgehende Eingriffsrechte der Denkmalschutzbehörden. Auf die teilweise dem Polizeirecht nachgebildeten generellen Eingriffsrechte sowie die unterschiedlichen in den Denkmalschutzgesetzen enthaltenen Sanktionen soll im folgenden nicht näher eingegangen werden.⁸⁹ Angespro-

⁸⁷ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 16, Bayern Art. 10 Abs. 2, Berlin § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 5, Bremen § 11, Brandenburg § 24 Abs. 2, Hamburg § 14 und § 15 Abs. 3, Hessen § 17, Mecklenburg-Vorpommern § 8, Niedersachsen § 11, Nordrhein-Westfalen § 10, Rheinland-Pfalz §§ 12–13, Saarland § 10, Sachsen § 16 Abs. 2, Sachsen-Anhalt § 17 Abs. 1, Schleswig-Holstein § 10 und Thüringen § 8 Abs. 1.

⁸⁸ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 16 Abs. 1 (nur bei Kulturdenkmalen besonderer Bedeutung), Berlin § 9 Abs. 1, Brandenburg § 24 Abs. 1, Bremen § 11 Abs. 1, Hamburg § 15 Abs. 3, Hessen § 17 Abs. 1, Niedersachsen § 11 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 12 Abs. 1, Saarland § 10 Abs. 1, Sachsen § 16 Abs. 1, Sachsen-Anhalt § 17 Abs. 2 und Thüringen § 8 Abs. 1.

⁸⁹ Vgl. dazu unter anderem den Überblick bei *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, S. 104–108, 196 f.; zu generellen Ermächtigungsklauseln am Beispiel des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes § 7 im Detail auch *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 79 ff.

chen werden sollen aber einige speziellere Regelungen, die für den Schutz archivi-scher Kulturdenkmale bedeutsam sein können.

1. Auskunftspflicht des Eigentümers

Grundsätzlich verpflichten alle Denkmalschutzgesetze den Eigentümer eines Kulturdenkmals, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Denkmalschutzbehörden erforderlich sind.⁹⁰ Die Auskunftspflicht beschränkt sich nicht auf die Mitteilung denkmalrechtlich relevanter Sachverhalte, sondern umfaßt gegebenenfalls auch die Vorlage vorhandener Unterlagen über das Kulturdenkmal.⁹¹ Bei Archiven können dies zum Beispiel vorhandene Inventare oder Repertorien sein. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder auch zur Vorlage zweckdienlicher Unterlagen besteht allerdings nur für denkmalrechtliche Zwecke, also etwa im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Unterschutzstellung oder auch im Rahmen einer wissenschaftlichen Inventarisierung, soweit diese unabhängig davon erfolgt. Nicht verlangt werden kann die Vorlage eines Repertoriums zur Vorbereitung von Nutzungen durch Dritte oder für wissenschaftliche Forschungen, die nicht mit dem Kulturdenkmal in Zusammenhang stehen. Selbstverständlich ist der Denkmaleigentümer auch nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die *die Privatsphäre oder Vorschriften des Datenschutzes verletzen*⁹² oder den Auskunftspflichtigen der Gefahr eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen könnten.

2. Besichtigung von Kulturdenkmalen durch Vertreter der Denkmalschutzbehörden

Die Auskunftspflicht wird in allen Denkmalschutzgesetzen ergänzt durch eine Ermächtigung der Denkmalschutzbehörden, Grundstücke oder gegebenenfalls auch Wohnungen zu betreten, um Kulturdenkmale besichtigen zu können.⁹³ Die Berechtigung ist in den meisten Bundesländern nicht auf Vertreter der Denkmalschutzbehörden begrenzt, sondern schließt auch Mitarbeiter anderer Stellen oder Beauftragte der Denkmalschutzbehörden ein.⁹⁴ Das Besichtigungsrecht ist, soweit es Wohnräume betrifft, allerdings eingeschränkt. Während Grundstücke von den Denkmalschutzbehörden generell betreten werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfor-

⁹⁰ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 10 Abs. 1, Bayern Art. 16 Abs. 2, Brandenburg § 25 Abs. 1, Berlin § 19 Abs. 1, Bremen § 13 Abs. 1, Hamburg § 25 Abs. 2, Hessen § 14 Abs. 1, Mecklenburg-Vorpommern § 9 Abs. 1, Niedersachsen § 27 Abs. 2, Nordrhein-Westfalen § 28 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 6, Saarland § 13 Abs. 1, Sachsen § 15 Abs. 1, Sachsen-Anhalt § 16 Abs. 2, Schleswig-Holstein § 13, Thüringen § 9 Abs. 1.

⁹¹ So *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 112.

⁹² So *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 112.

⁹³ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 10 Abs. 2, Bayern Art. 16 Abs. 1, Berlin § 14, Brandenburg § 25 Abs. 2, Bremen § 13 Abs. 2, Hamburg § 25, Hessen § 14 Abs. 2, Mecklenburg-Vorpommern § 9 Abs. 2, Niedersachsen § 27 Abs. 1, Nordrhein-Westfalen § 28 Abs. 2, Rheinland-Pfalz § 7, Saarland § 13 Abs. 2, Sachsen § 15 Abs. 2, Sachsen-Anhalt § 16 Abs. 1, Thüringen § 9 Abs. 2.

⁹⁴ Lediglich die Denkmalschutzgesetze von Bayern, Bremen, Hessen und Thüringen schließen Vertreter anderer Stellen von dem Besichtigungsrecht aus.

derlich ist, steht ihnen in den meisten Bundesländern ein Betretungsrecht bei Wohnungen ohne entsprechende Zustimmung des Eigentümers nur im Fall einer – besonderen – Gefährdung des Kulturdenkmals zu.⁹⁵ Lediglich das bremische und das hamburgische Denkmalschutzgesetz enthalten ein unbeschränktes Besichtigungsrecht bei Kulturdenkmälen.⁹⁶

Da Archivgut immer in geschlossenen Räumlichkeiten verwahrt wird, die zumindest bei kleineren Privatarchiven nicht selten zum Wohnbereich gehören können, kann es selbst im Rahmen eines denkmalrechtlichen Verfahrens unter Umständen problematisch werden, die Besichtigung von Privatarchiven vor Ort ohne Einwilligung des Eigentümers durchzusetzen. Da unter *Wohnung* im weiteren Sinn *jeder nicht allgemein zugänglich Raum, der zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen gemacht wird*,⁹⁷ läßt sich selbst bei Archiven, die zu einem Wirtschaftsunternehmen gehören und außerhalb des engeren Wohnbereichs verwahrt werden, das Betretungsrecht möglicherweise nicht ohne weiteres in Anspruch nehmen, auch wenn die Rechtsprechung bei Geschäfts- oder Betriebsräumen weniger strenge Anforderungen stellt. Besichtigungen archivischer Kulturdenkmale werden sich also selbst im Rahmen denkmalrechtlicher Verfahren nur schwer gegen den Willen des Eigentümers durchführen lassen.

3. Inventarisierung und wissenschaftliche Bearbeitung von Kulturdenkmälen

Da ohne Besichtigungsmöglichkeit vor Ort ein wirkungsvoller Denkmalschutz bei beweglichen und nicht allgemein zugänglich verwahrten Objekten erheblich erschwert ist, haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt den Denkmalschutzbehörden ergänzend dazu ein besonderes Recht zur Inventarisierung von Sammlungen, Baden-Württemberg und Sachsen darüber hinaus auch speziell zur Einsichtnahme in Archive eingeräumt.⁹⁸ Eine Inventarisierung oder Einsichtnahme müßte in den Fällen, in denen sich das Archivgut innerhalb von Wohnräumen befindet und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte deren Betreten ablehnt, in diesen Ländern gegebenenfalls außerhalb der Wohnung ermöglicht werden, indem das Archivgut befristet an einen anderen Ort verbracht wird. Ausdrücklich vorgesehen ist diese Möglichkeit allerdings nur im Denkmalschutzgesetz von Sachsen-Anhalt, wo Eigentümer oder Besitzer von Sammlungen – und dazu wären gegebenenfalls auch Archive zu zählen – verpflichtet werden können,

⁹⁵ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 10 Abs. 2, Bayern Art. 16 Abs. 1, Berlin § 14 Abs. 1 (bewegliche Kulturdenkmale nicht tangiert), Brandenburg § 25 Abs. 2, Hessen § 14 Abs. 2, Mecklenburg-Vorpommern § 9 Abs. 2 (Archive nicht tangiert), Niedersachsen § 27 Abs. 1, Nordrhein-Westfalen § 28 Abs. 2 (Archive nicht tangiert), Rheinland-Pfalz § 7, Saarland § 13 Abs. 2, Sachsen § 15 Abs. 2, Sachsen-Anhalt § 16 Abs. 1, Thüringen § 9 Abs. 2.

⁹⁶ Das bremische und das hamburgische Denkmalschutzgesetz kennen dafür kein spezielles Betretungsrecht für Wohnungen; vgl. Denkmalschutzgesetze Bremen § 13 Abs. 2 und Hamburg § 25. Vgl. Denkmalschutzgesetz § 13 Abs. 2.

⁹⁷ *Strobl/Majocco/Birn*, wie Anm. 7, S. 112 unter Bezugnahme auf den Grundgesetzkommentar von *Maunz und Dürig* Rdnr. 3 ff. zu Artikel 13.

⁹⁸ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2, Niedersachsen § 27 Abs. 1 Satz 2, Sachsen § 15 Abs. 2 Satz 1, Sachsen-Anhalt § 16 Abs. 1 Satz 2.

diese einer Denkmalschutzbehörde oder auch einer sonstigen Stelle zur wissenschaftlichen Auswertung, Konservierung oder Dokumentation zu überlassen.⁹⁹ In den anderen Ländern dürften bei einer Weigerung des Eigentümers entsprechende verwaltungsrechtliche Maßnahmen möglich sein. In Extremfällen können wohl sogar die entsprechenden Enteignungsvorschriften zur Anwendung gebracht werden, soweit diese eine Enteignung zum Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchung oder Auswertung des Kulturdenkmals zulassen, wie dies zumindest in einigen Bundesländern der Fall ist.¹⁰⁰ Das sächsische Denkmalschutzgesetz sieht als einziges sogar ausdrücklich die Möglichkeit der Enteignung vor, *wenn eine nachrichtliche Erfassung eines Kulturdenkmals auf andere Weise nicht möglich ist oder den Auskunfts- bzw. Duldungspflichten nicht nachgekommen wird*, also weder ausreichende Auskünfte über das Kulturdenkmal zu erhalten sind, noch eine Besichtigung desselben ermöglicht wird.¹⁰¹

In Rheinland-Pfalz ist von einer Ermächtigung der Denkmalschutzbehörden zur Inventarisierung von Archiven zwar nicht die Rede, dafür kann Archivgut jedoch zur vorübergehenden wissenschaftlichen oder archivfachlichen Bearbeitung von einem öffentlichen Archiv für die Dauer von bis zu einem Jahr auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde in Besitz genommen werden, wenn befürchtet werden muß, daß es der archivischen Nutzung entzogen werden soll.¹⁰² Die Zielsetzung dieser Bestimmung ist auf den ersten Blick nicht ganz klar, wird hier eine Inbesitznahme durch ein öffentliches Archiv doch zunächst nur für Zwecke zugestanden, die nicht unmittelbar mit dem Vollzug des Denkmalschutzgesetzes in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen für eine vorübergehende Inbesitznahme bereits vorliegen, wenn der Archiveigentümer Auskünfte oder auch eine Einsichtnahme in das Archivgut zum Zwecke der Vorbereitung einer Unterschutzstellung ablehnt, soll hier nicht eingehender erörtert werden. Da das Recht zur archivischen Nutzung offensichtlich auch bei Privatarchiven generell unterstellt wird, müßte sich eigentlich auch in diesen Fällen eine Inbesitznahme durchsetzen lassen.

Problematisch gestalten kann sich das Recht zur Besichtigung bzw. zur Einsichtnahme und Inventarisierung bei nicht sichtbaren bzw. allgemein zugänglichen Kulturdenkmälern in den Ländern, die ein konstitutives Eintragungssystem kennen. Darf das Besichtigungsrecht nämlich nur bei erwiesenen und durch eine Eintragung amtlich festgestellten Kulturdenkmälern in Anspruch genommen werden, kann es unter Umständen schwierig werden, bei fehlendem Einvernehmen mit dem Eigentümer die für eine Unterschutzstellung notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Dieses Problem stellt sich etwa in Brandenburg, das kein spezielles Inventarisierungsrecht bei beweglichen Kulturdenkmälern kennt und die Betretung von Wohnungen zur Besichtigung eines Kulturdenkmals von der Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten abhängig macht. Selbst wenn zur Bewertung des Objekts im Zweifelsfall andere Quellen herangezogen werden könnten, läßt

⁹⁹ Vgl. Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt § 13; eine Verweigerung der Herausgabe kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 3).

¹⁰⁰ So etwa in den Denkmalschutzgesetzen von Bremen § 20 (allerdings nur bei Bodendenkmälern), Hessen § 25 (nur bei Bodendenkmälern), Niedersachsen § 30 Abs. 1 (Befristung möglich), Rheinland-Pfalz § 30 Abs. 1, Saarland § 25 Abs. 1.

¹⁰¹ Vgl. Denkmalschutzgesetz Sachsen § 27 Abs. 2.

¹⁰² Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz § 25 a Abs. 2.

sich die aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes erforderliche Beschreibung unter solchen Umständen nur schwer vornehmen. Ähnlich stellt sich die Rechtslage in Hessen und Thüringen dar, wo Archivgut überdies nur als Ausstattung oder Zubehör geschützt ist. Dies festzustellen kann im Einzelfall gerade eine Besichtigung am historischen Standort erforderlich machen. Auch in Bayern ist die Betretung von Grundstücken gegen den Willen des Eigentümers nur bei eingetragenen Kulturdenkmälen möglich, wenn dies zu deren Erhaltung dringend erforderlich ist. Zur Vorbereitung einer Eintragung eines beweglichen Kulturdenkmals in die Denkmalliste kann das Betretungsrecht dagegen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht in Anspruch genommen werden; hier ist man auf dessen Auskunftspflicht angewiesen.¹⁰³

4. Kennzeichnung von Kulturdenkmälern

Eine Duldungspflicht, der man im Zusammenhang mit Archiven oder Sammlungen auf den ersten Blick keine allzu große Bedeutung einräumen würde, betrifft die Ermächtigung zur Kennzeichnung geschützter Kulturdenkmäler. Sammlungen und speziell Archive, also bewegliche Kulturdenkmäler, die Sachgesamtheiten darstellen, sind in besonderem Maß der Gefahr der Zersplitterung ausgesetzt. Da zunächst nur der Eigentümer oder Besitzer über die Zugehörigkeit einzelner Archivalien zu einem denkmalgeschützten Archiv informiert ist, läßt sich eine solche Zersplitterung, die im Normalfall Folge eines Eigentumswechsels einzelner Teile des geschützten Objekts sein dürfte, kaum verhindern, wenn der Denkmaleigentümer selbst unter Mißachtung der denkmalrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten einzelne Stücke aus einem Archiv oder einer Sammlung entfernt oder ihm solche gestohlen werden oder abhanden kommen. Da die amtlichen Denkmälbücher und Denkmallisten, anders als das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts, nicht publiziert sind, wird man dem Käufer wohl keinen Vorwurf machen können, wenn er nicht mit den Denkmalschutzbehörden in Kontakt tritt, ist es doch zumindest für einen Laien kaum übersehbar, ob Unterlagen einer bestimmten Provenienz denkmalgeschützt sind. Ob einem Auktionator oder Händler eine größere Sorgfaltspflicht und unter Umständen sogar entsprechende Erkundigungen bei den zuständigen Behörden zugemutet werden können, bliebe durch die Rechtsprechung zu klären.

Der Gefahr der Zersplitterung ließe sich begegnen, wenn die unter Schutz gestellten Objekte äußerlich kenntlich gemacht würden und somit auch für einen Laien erkennbar wäre, daß es sich – etwa bei einem zum Kauf angebotenen Stück – um den Bestandteil eines Kulturdenkmals handelt. Sieht man einmal von den denkmal- bzw. archivpflegerischen Problemen ab, die eine solche Kennzeichnung beispielsweise durch eine Stempelung mit sich bringt, so fehlt es in den meisten Bundesländern derzeit auch an einer Rechtsgrundlage für ein derartiges Verfahren. Einige Denkmalschutzgesetze erlauben zwar die Kennzeichnung von Kulturdenkmälern; diese wird aber zumeist auf Bau- und Bodendenkmäler beschränkt. Keine Einschränkungen

¹⁰³ So ist dies auch nochmals in einer speziell dem Denkmalschutz bei Archiven geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. Juli 1991 unter Punkt 5 formuliert; vgl. Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus I Nr. 13 (1991) S. 191 f.; Wiederabdruck in: *Der Archivar* 43 (1992) Sp. 613 f.

sieht lediglich das brandenburgische Denkmalschutzgesetz vor; allerdings sind dort die Einzelheiten erst in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln.¹⁰⁴ Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern kennen zwar auch keine Beschränkungen; dort fällt Archivgut aber grundsätzlich nicht unter das Denkmalschutzgesetz. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sehen die Möglichkeit zur Kennzeichnung ausschließlich für Zwecke des Katastrophenschutzes vor.¹⁰⁵ Lediglich in Brandenburg könnte demnach derzeit durch eine entsprechende Ausgestaltung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit zur Kennzeichnung zumindest besonders herausragender Dokumente aus denkmalgeschützten Archiven geschaffen werden.

Vorkaufsrecht

Eine alternative Möglichkeit zum Schutz vor Zersplitterung, aber auch vor der Verlagerung stellt die Einräumung eines Vorkaufsrechts für das jeweilige Land dar. Dieses Instrument kennen allerdings nur wenige Denkmalschutzgesetze. Zwar enthalten einige Gesetze Bestimmungen über ein Vorkaufsrecht bei Kulturdenkmälern zugunsten einer Kommune oder des Landes; diese beziehen sich aber in der Regel nur auf Baudenkmale.¹⁰⁶ Lediglich in Bayern wird dem Land beim Verkauf geschützter Ausstattungstücke oder eingetragener beweglicher Kulturdenkmale ausdrücklich ein Vorkaufsrecht eingeräumt, das nur bei einer Veräußerung an nahe Verwandte oder aber, wenn Ausstattungstücke zusammen mit dem Baudenkmal verkauft und am Standort verbleiben sollen, ausgeschlossen ist.¹⁰⁷ Eine ähnliche Regelung enthält das saarländische Denkmalschutzgesetz; allerdings scheint das Vorkaufsrecht auf solche eingetragenen beweglichen Kulturdenkmale begrenzt, die zusammen mit einem Bau- oder Bodendenkmal eine Sachgesamtheit bilden, etwa weil es sich um Ausstattung oder Zubehör handelt.¹⁰⁸

Zusammenfassung

Orts- und landesgeschichtlich bedeutsame Archive privatrechtlicher Träger, auf die die Archivgesetze keine Anwendung finden, unterliegen in vielen Bundesländern den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze und können gegebenenfalls durch eine Unterschützstellung auch den entsprechenden Schutzvorschriften unterworfen werden. Trotz gewisser Regelungslücken und den grundsätzlichen Schwierigkeiten, die

¹⁰⁴ Vgl. Denkmalschutzgesetz Brandenburg § 27. Die Formulierung läßt allerdings vermuten, daß der Gesetzgeber auch hier in erster Linie an Bau- und Bodendenkmäler gedacht hat.

¹⁰⁵ Vgl. Denkmalschutzgesetze Baden-Württemberg § 18 Abs. 1, Rheinland-Pfalz § 37. In beiden Bundesländern sind Einzelheiten in einer Rechtsvorschrift zu regeln; möglich ist allenfalls eine Kennzeichnung mit international vereinbarten Kennzeichen.

¹⁰⁶ Vgl. den Überblick bei *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, S. 209–211, wo allerdings noch nicht die Denkmalschutzgesetze der neuen Bundesländer, die bis auf Brandenburg alle Bestimmungen über ein Vorkaufsrecht enthalten, berücksichtigt sind.

¹⁰⁷ Vgl. Denkmalschutzgesetz Bayern Art. 19 insbesondere Abs. 1.

¹⁰⁸ Vgl. Denkmalschutzgesetz Saarland § 24 Abs. 5; *Kleeberg/Eberl*, wie Anm. 26, S. 210, gehen allerdings davon aus, daß sämtliche eingetragenen beweglichen Kulturdenkmale dem Vorkaufsrecht unterliegen.

eine Kontrolle dieser Vorschriften gerade bei nicht sichtbaren und nicht allgemein zugänglichen und auch nur selten vollständig inventarisierten beweglichen Kulturdenkmälern, wie sie Archive darstellen, bereitet, enthalten die verschiedenen Denkmalschutzgesetze rechtliche Instrumentarien, mit denen nicht nur Vorsorge getroffen werden kann gegen eine vorsätzliche Vernichtung des Archivguts, sondern auch gegen eine Zersplitterung der Bestände sowie bestandsgefährdende Veränderungen des Standorts. Bei einer extensiven Auslegung der Genehmigungsvorschriften ließe sich sogar in erheblichem Maß Einfluß nehmen auf bestandserhaltende Maßnahmen im weitesten Sinn. Manko des Denkmalrechts bleibt, daß die Bestimmungen nur auf bereits vorhandene Kulturdenkmale anwendbar sind, Mittel, um eine Überlieferungs- bildung bei bestimmten Registraturbildnern sicherzustellen, jedoch fehlen.

Dessenungeachtet sollte dem Denkmalrecht angesichts des wachsenden Umfangs archivwürdiger Unterlagen, die außerhalb des staatlichen und kommunalen Bereichs entstehen, größere Beachtung geschenkt werden. Immerhin gibt es einige Bundesländer, in denen archivische Kulturdenkmale bereits qua Gesetz geschützt sind, zum Wirksamwerden der einschlägigen Anzeige- und Genehmigungspflichten also keine amtliche Unterschutzstellung erforderlich ist. In anderen Bundesländern ist eine Unterschutzstellung zumindest besonders wichtiger archivischer Kulturdenkmale möglich. Nur ganz wenige Bundesländer schließen eine Anwendung der Denkmalschutzgesetze auf Archivgut völlig aus. Daß neben Nordrhein-Westfalen, wo eine gut aus- gebaute Archivpflegeorganisation besteht, auch in einigen neueren Denkmalschutz- gesetzen auf die Einbeziehung von Archivgut verzichtet wurde, erscheint schwer ver- ständlich, besonders aber, wenn wie zuletzt in Schleswig-Holstein bislang vorhan- dene Möglichkeiten zur Unterschutzstellung von Archivgut im Rahmen einer Geset- zesnovellierung beseitigt werden, ohne daß subsidiär entsprechende archivrechtliche Bestimmungen existieren.

Wichtigste Voraussetzung für eine effektive Vertretung der Belange des Denkmal- schutzes im Archivwesen wäre es freilich, daß die entsprechenden Aufgaben von den fachlich dafür qualifizierten Stellen wahrgenommen werden. Bislang fungieren nur in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz die staatlichen Archivverwal- tungen auch als Denkmalfachbehörden. In einigen anderen Bundesländern sind die Staatsarchive zwar mit archivpflegerischen Aufgaben betraut worden, ohne aber di- rekt in den Vollzug der Denkmalschutzgesetze eingebunden zu sein. Hier haben die jeweiligen Archivverwaltungen zwar keine umfassende Verantwortung für die Sicher- ung derjenigen Privatarchive, die als Kulturdenkmale zu gelten haben; im Rahmen ihrer archivpflegerischen Aktivitäten können sie allerdings mit den zuständigen Stel- len kooperieren und gegebenenfalls denkmalrechtliche Maßnahmen anregen. Dies gilt in ganz besonderem Maß für das Saarland sowie Sachsen und Sachsen-Anhalt, wo Archive, soweit es sich um Kulturdenkmale handelt, bereits ohne amtliche Unter- schutzstellung den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze unterliegen.

Problematisch ist die Situation derzeit in den Bundesländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen, wo Archivgut zwar grundsätzlich dem Denkmalschutz unterliegt, archivpflegerische Aktivitäten aber nicht zu den gesetzlich definierten Aufgaben der Staatsarchive gehören. Hier liegt die Sicherung und Pflege von nicht hinterlegten Pri- vatarchive ausschließlich in den Händen der allgemeinen Denkmalbehörden, die ihr Augenmerk aufgrund fehlender Fachkompetenz sicherlich kaum auf archivische Kul- turdenkmale richten dürften. Völlig unbefriedigend stellen sich die Rechtsverhält- nisse freilich in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein dar, da

dort Archivgut nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maß unter die Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze fällt und den Staatsarchiven auch keine archivpflegerischen Kompetenzen zustehen.

Insbesondere wenn die Privatisierung staatlicher und kommunaler Aufgaben weitergehen sollte, könnten sich in absehbarer Zeit auch unter Archivaren wieder verstärkt Stimmen erheben, die eine Änderung oder Ergänzung der denkmalrechtlichen oder auch der archivrechtlichen Vorschriften zur Sicherung privaten Archivguts fordern. Sinnvoll wäre es sicherlich schon jetzt, wenn der Verantwortung der öffentlichen, insbesondere der staatlichen Archive für eine umfassende Überlieferungssicherung nach Möglichkeit in allen Bundesländern durch eine entsprechende Ausgestaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften Ausdruck verliehen würde. Tatsächlich wahrnehmen können wird man einen effektiven Denkmalschutz im Archivwesen allerdings nur, wenn darüber hinaus auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um eine Erfassung bzw. Inventarisierung des schutzwürdigen Archivguts sicherzustellen.